LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV

SICAV mit mehreren Abteilungen nach luxemburgischen Recht

VERKAUFSPROSPEKT

&

SATZUNG

Juli 2015

Dieser Prospekt ist ein Prospekt für Anleger in der Schweiz. Dieser Prospekt wird ausschliesslich zum Angebot und Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in oder von der Schweiz aus verwendet. Er darf nicht zum Angebot oder Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in einem anderen Hoheitsgebiet verwendet werden.

Zeichnungen bei LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV (die„SICAV") dürfen nur auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes („Prospekt") erfolgen, einschließlich der Satzung sowie der Factsheets (jeweils ein „Factsheet") der jeweiligen Teilfonds und auf Grundlage des Key-Investor-Information-Documents („KIID"). Der Prospekt darf nur in Zusammenhang mit dem aktuellsten Jahresbericht und dem aktuellsten Halbjahresbericht, falls dieser jüngeren Datums ist als der aktuellste Jahresbericht, verteilt werden.

Die Tatsache, dass die SICAV auf der offiziellen, von der Commission de Surveillance du Secteur Financier – der Finanzaufsichtsbehörde („CSSF") – erstellten Liste aufgeführt ist, darf unter keinen Umständen oder in keinerlei Weise als eine positive Stellungnahme durch die CSSF zur Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile gewertet werden.

Niemand ist zur Bereitstellung anderer Informationen als der in diesem Prospekt und in dieser Satzung sowie in den in vorgenannten Dokumenten genannten Dokumenten berechtigt.

INHALT

1. DER FONDS UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN....3
2. VORLÄUFIGE INFORMATIONEN....6
3. DEFINITIONEN....7
4. BESCHREIBUNG DER SICAV....10
5. ANLAGEZIEL DER SICAV....10
6. ZUSCHUSSFÄHIGE ANLAGEN....10
7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN....13
8. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLGEN IN DER SICAV....22
9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT....27
10. ANLAGEBERATER....27
11. DEPOTBANK....27
12. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK....28
13. MIT FATCA VERBUNDENE VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN....30
14. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN....32
15. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS....34
16. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER....34
17. FINANZBERICHTE....36
18. INFORMATION FÜR ANTEILINHABER....36

FACTSHEETS DER TEILFONDS....37
SATZUNG....50
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ....76

1. DER FONDS UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN

Name der SICAV	LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV
Geschäftssitz der SICAV	106, route d'Arlon 8210 Mamer
Nr. Im luxemburgischen Handelsregister	R.C.S. B 162041
Rechtsform	Offene Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable) mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen („**Gesetz von 2010**").
Vorstand der SICAV	Mr. José Manuel SILVA CERDA Chief Investment Officer (CIO) LARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A. Avda. Isidora Goyenechea N° 2800, Piso 15 Las Condes, Santiago Chile Chairman Mr. Tomas LANGLOIS SILVA Head of Equities LARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A. Avda. Isidora Goyenechea N° 2800, Piso 15 Las Condes, Santiago Chile Director Mr. Jaime Oliveira SANCHEZ-MOLINI Chief Operating Officer LARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A. Avda. Isidora Goyenechea N° 2800, Piso 15 Las Condes, Santiago Chile Director Mr. Ladislao LARRAIN VERGARA Chief Executive Officer LARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A. Avda. Isidora Goyenechea N° 2800, Piso 15, Las Condes, Santiago Chile Director

Verwaltungsgesellschaft	LEMANIK ASSET MANAGEMENT S.A. Société Anonyme 106, route d'Arlon L-8210 Mamer
Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Mr. Gianluigi SAGRAMOSO Chairman
	Mr. Carlo SAGRAMOSO Director
	Mr. Philippe MELONI Director
Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft	Mr. Pascal DUFOUR Conducting Officer
	Mr. Philippe MELONI Conducting Officer
	Mr. Marco SAGRAMOSO Conducting Officer
	Mr. Jean-Philippe CLAESSENS Conducting Officer
Anlageverwalter	LuxembourgLARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A. Avda. Isidora Goyenechea N° 2800, Piso 15 Las Condes, Santiago Chile
Domizilierungsstelle	LUXEMBOURGLEMANIK ASSET MANAGEMENT S.A. Société Anonyme 106, route d'Arlon L-8210 Mamer
Depotbank und Hauptzahlstelle	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH Société en commandite par actions 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange

Hauptverwaltung	PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH Société en commandite par actions 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange
Zugelassener unabhängiger Abschlussprüfer	KPMG Luxembourg, Société coopérative 39, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg

2. VORLÄUFIGE INFORMATIONEN

Niemand ist berechtigt, andere Werbung zu veröffentlichen oder andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Werbung, Informationen oder Zusicherungen veröffentlicht oder gegeben werden, sind sie nicht als zuverlässig und von der SICAV genehmigt zu betrachten. Weder die Aushändigung dieses Prospektes noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Emission von Anteilen der SICAV stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung oder die Voraussetzung dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt noch zutreffend sind.

Eine Anlage in Anteile der SICAV beinhaltet Anlagerisiken einschließlich der in Kapitel 8 dieses Dokuments aufgeführten „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV".

Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot oder der Kauf von Anteilen der SICAV ist in einigen Rechtsordnungen eingeschränkt. Der Prospekt stellt kein Angebot oder keine Empfehlung oder keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht gestattet oder zugelassen ist oder ungesetzlich wäre. Personen, die den Prospekt in einer Rechtsordnung erhalten, dürfen den Prospekt nicht als Angebot, Aufforderung oder Werbung für sie zur Zeichnung von Anteilen der SICAV auslegen, ungeachtet dessen, dass ihnen in der entsprechenden Rechtsordnung ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder Werbung gesetzlich ohne Einhaltung einer Registrierung oder anderer gesetzlicher Anforderungen unterbreitet werden könnte. Jede Person, die in Besitz dieses Prospektes ist oder einen Antrag auf Anteile der SICAV stellen möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für die Stellung eines Antrags informieren.

Datenschutz

Bezüglich der Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz vom 2. August 2002") werden Anteilinhaber hiermit darauf hingewiesen, dass die SICAV und alle sie vertretenden Personen alle erforderlichen Schritte mit aller Sorgfalt unternehmen, die zur Gewährleistung des Einsatzes angemessener Verfahren für die ordnungsgemäße Verarbeitung dieser persönlichen Daten erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang wird hiermit erklärt, dass die Hauptverwaltung die persönlichen Daten der Anteilinhaber dieses Fonds im Namen der SICAV verarbeitet. Die persönlichen Daten der Anteilinhaber der SICAV werden von der Hauptverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe in einer Datenbank verarbeitet, die Folgendes einschließt:

- Eröffnen, Schließen und Sperren von Konten im Namen der Anteilinhaber der SICAV;
- Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen von Anteilen durch SICAV Anteilinhaber;
- Versenden von Bestätigungen von Transaktionen an SICAV Anteilinhaber;
- Zahlung von Dividenden an SICAV Anteilinhaber;
- Bearbeitung von Erbfällen von verstorbenen SICAV Anteilinhabern.

Persönliche Daten werden nicht für Marketingzwecke verwendet.

Jede Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte wird nur mit schriftlicher Anweisung des Vorstands der SICAV, beziehungsweise, falls nach luxemburgischem Recht erforderlich, mit schriftlicher Anweisung des Anteilinhabers ausgeführt.

Anteilinhaber werden hiermit darauf hingewiesen, dass sie ein Zugangsrecht zu diesen persönlichen Daten besitzen und das Recht, im Falle eines Fehlers, die Korrektur der Daten zu beantragen.

3. DEFINITIONEN

Im vorliegenden Prospekt haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Satzung	Regeln, die für die interne Verwaltung der Gesellschaft gelten (enthalten sachbezogene Informationen wie die Gesellschaftsadresse, Profil, Aufteilung der Zuständigkeiten und die Art der auszugebenden Anteile)
Bankgeschäftstag in Luxemburg	jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (wie im entsprechenden Abschnitt der Factsheets des entsprechenden Teilfonds und in der Satzung genauer ausgewiesen wird)
Hauptverwaltung	die Administrationsstelle, Registrierstelle und Übertragungsstelle der SICAV in Form der BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH mit Firmensitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange
Umtauschgebühr	die Rücknahmegebühr, die von der Gesellschaft im Zuge eines Umtauschs für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds erhoben werden kann, Details dazu werden im entsprechenden Bereich dargelegt
Teilfonds	separates Anlagenportfolio, eingeführt für eine oder mehrere Anteilsklassen von Anteilen, welches entsprechend eines bestimmten im entsprechenden Bereich beschriebenen Anlageziels angelegt wird; ein Teilfonds hat losgelöst von der Gesellschaft keine juristische Existenzberechtigung; jeder Teilfonds ist jedoch nur für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen haftbar
CSSF	die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Finanzaufsicht
Depotbank	die Depotbank und Zahlstelle in Form der BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH mit Geschäftssitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange
ETF	Exchange-traded fund (börsengehandelter Fonds), was ein Fonds ist, der an einer Börse notiert ist und der typischerweise eine Index- oder Anlageklasse abbildet
EUR	Euro, die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Factsheet	Blatt/Blätter mit Informationen zu den abgedeckten Teilfonds
Geschäftsjahr	Ein Zeitabschnitt von 12 Monaten, endend am 31. Dezember oder ggf. an einem anderen, in der Satzung genannten Datum
Hauptversammlung	die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder ggf. einer entsprechenden Anteilsklasse
Anlageverwalter	der Anlageverwalter, der von der Gesellschaft für die Verwaltung des Portfolios eines entsprechenden Teilfonds bestimmt wurde
Investor	jede Person, die die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft in Erwägung zieht, und, in gegebenem Kontext, schließt es diese Person als Anteilinhaber der Gesellschaft ein
KIID	Key Investor Information Document (Wesentliche Anlegerinformationen)
Gesetz vom 10. August 1915	das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2010	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen
Luxemburg	das Großherzogtum Luxemburg
Luxemburger Gesetz	die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen Luxemburgs
Verwaltungsgebühr	die von der Gesellschaft und den Anlageverwalter gezahlte Gebühr für einen bestimmten Teilfonds geleistete Wertpapierdienstleistungen
Market Timing	jede Market-Timing-Praktik im Sinne des CSSF Rundschreibens 04/146 oder im Sinne jeder weiteren Änderung oder Korrektur des Begriffs durch ein späteres Rundschreiben der CSSF, d.h. eine Arbitragemethode, durch die ein Investor systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Einheiten oder Anteile desselben luxemburgischen Fonds zeichnet und zurückgibt oder umtauscht, und dabei Zeitunterschiede und/oder Verzerrungen oder Fehler des Verfahrens zur Bestimmung des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt
Mindesterstanlage	der Betrag, für jede Anteilsklasse in jedem Teilfonds, der im jeweiligen Bereich als Mindestgesamtzeichnungsbetrag festgelegt ist, den ein Anteilinhaber oder -zeichner für eine bestimmte Anteilsklasse in einem Teilfonds, in dem der Anteilinhaber oder -zeichner vor dieser Zeichnung keine Anteile hält, zahlen muss
NAV	Nettoinventarwert (Net asset Value) (vgl. Kapitel 15)

OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OTC (Derivative)	over-the-counter/außerbörsliche (Derivative)
Rücknahmegebühr	die Rücknahmegebühr, die von der Gesellschaft im Zuge einer Rücknahme für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds erhoben werden kann, Details dazu werden im entsprechenden Bereich dargelegt
Referenzwährung	(i) in Bezug auf die Gesellschaft die Währung, in der der Nettoinventarwert der Gesellschaft berechnet wird und (ii) in Bezug auf die Teilfonds und Anteilsklassen die Währung, in der der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse, wie im entsprechendem Bereich festgelegt, berechnet wird
SICAV oder Gesellschaft	LarrainVial Asset Management SICAV (société d'investissement à capital variable), eine luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Gesetz von 2010
Anteil	eine Besitzeinheit ohne Nennwert, die von der Gesellschaft innerhalb eines bestimmten Teilfonds und ggf. innerhalb einer bestimmten Anteilsklasse ausgegeben wird
Anteilsklasse	verschiedene Arten von Anteilen, die innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden, in dem bestimmte Eigenschaften bezüglich Zeichnungs-, Umtausch-, oder Rücknahmegebühren, Mindesterstanlage, Dividendenpolitik oder andere bestimmte Eigenschaften anwendbar sein können
Anteilinhaber	eine Person, die einen oder mehrere Anteile hält
Zeichnungsgebühr	die Zeichnungsgebühr, die von der Gesellschaft im Zuge einer Zeichnung von Anteilen für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds erhoben werden kann, Details dazu werden im entsprechenden Bereich dargelegt
US	United States, d.h. die vereinigten Staaten von Amerika
USD	US-Dollar, die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
Bewertungstag	jeder Tag an dem der Nettoinventarwert in Abstimmung mit der Satzung und dem Prospekt festgelegt wird

4. BESCHREIBUNG DER SICAV

LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) mit mehreren Teilfonds luxemburgischen Rechts gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Die SICAV wurde zum 29. Juni 2011 auf unbestimmte Dauer errichtet und die Satzung wurde zuletzt durch die außerordentliche Hauptversammlung am 12. März 2012 geändert. Die neueste Version der Satzung wurde am 24. März 2012 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der US-Dollar. Das Mindestkapital der SICAV beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,00) oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung der SICAV durch die CSSF erreicht sein.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Die folgenden Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

Name	**Währung**
LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV – SMALL & MID CAP LATIN AMERICAN EQUITY FUND	USD
LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV - LARRAINVIAL FALCOM MEXICAN EQUITY FUND	USD
LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV – LATIN AMERICAN HIGH YIELD BOND FUND	USD

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV eine einzige Rechtseinheit dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds dienen ausschließlich der Befriedigung der Rechte der Anteilinhaber dieses Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, den Geschäften oder der Liquidation des betreffenden Teilfonds entstanden sind.

5. ANLAGEZIEL DER SICAV

Ziel der SICAV ist es, den Anteilinhabern die Möglichkeit zu bieten, entsprechend der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds (siehe hierzu Factsheets der Teilfonds),von professionell verwalteten Portfolios mit übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen Finanzanlagen zu profitieren.

Eine Anlage in die SICAV muss als mittel- bis langfristige Anlageform betrachtet werden. Es kann keine Sicherheit gegeben werden, dass die Anlageziele des Fonds tatsächlich erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen normalen Marktschwankungen und den allen Anlagen inhärenten Risiken, und es kann keine Sicherheit gegeben werden, dass die Anlagen der SICAV profitabel sein werden. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu mindern.

6. ZUSCHUSSFÄHIGE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV beinhalten eine oder mehrere der folgenden Punkte:

   a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem regulierten Markt gelistet oder gehandelt werden im Sinne der Richtlinie 2004/39/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente;

   b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen regulierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

   c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nicht-Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder auf einem anderen regulierten Markt eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind:

   d. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, unter dem Vorbehalt, dass:

      - die Bedingungen für die Ausgabezulassung die Verpflichtung beinhalten, dass die Zulassung zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen regulierten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wurde; und

      - die Zulassung spätestens ein Jahr nach Emission vorliegt;

   e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW"), gemäß Richtlinie 2009/65/EC, und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA") im Sinne des Artikels 1, Absatz 1, Absätze a) und b) der Richtlinie 2009/65/EC, ungeachtet dessen, ob der sich der Sitz des Fonds in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet oder nicht, unter dem Vorbehalt, dass:

      - diese anderen OGA nach rechtlichen Bestimmungen zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig mit der von den Gesetzen der Europäischen Union vorgegebenen ist und dass die Zusammenarbeit der Behörden ausreichend gesichert ist;

      - das Maß an garantierter Sicherheit für Anteilinhaber in diesen anderen OGA zum einen dem für OGAW-Anteilinhaber vorgesehenem entspricht, und im Speziellen, dass die Regeln von Aufteilen von Vermögenswerten, Anleihen, Darlehen und Leerverkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EC entsprechen;

      - dass die Aktivitäten dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten erfasst werden, die eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Umsätze und Transaktionen für den betreffenden Zeitraum ermöglichen;

      - der Anteil des Nettovermögens der OGAW oder dieser anderen OGA, die zum Erwerb in Betracht kommen, die gemäß ihrer Verwaltungsverordnungen oder ihrer Satzung weltweit in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden können, 10% nicht übersteigt;

   f. Einlagen bei einem Kreditinstitut, die auf Wunsch erstattungsfähig sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, oder wenn es seinen Sitz in einem Drittstaat hat, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den von der Europäischen Union vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen;

g. derivative Finanzinstrumente, inklusive ähnlicher Instrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter den Abschnitten a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden („**OTC-Derivate**"), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des vorstehenden Absatzes 1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt und seiner Satzung angegebenen Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegen und zu von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – sofern dieser ein Bundesstaat ist – einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert, oder

- von einer Gesellschaft ausgegeben, deren Anteile auf regulierten Märkten gemäß der oberen Abschnitte a), b) oder c) gehandelt werden, oder ausgegeben oder garantiert von einem Institut, das einer Aufsicht gemäß den Kriterien des Rechts der Europäischen Union unterliegt, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Rechts der Europäischen Union,

- von anderen Emittenten ausgegeben, die Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierter Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der SICAV ist es jedoch nicht gestattet:

a. über 10 % ihres Nettovermögens in andere als die vorstehend unter Absatz 1 dieses Kapitels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen.

b. Edelmetalle oder Zertifikate hierüber zu erwerben.

3. Der SICAV ist es gestattet:

a. bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;

b. zusätzliche flüssige Mittel zu halten.

7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

1. a. Die SICAV darf höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Sie darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Entität platzieren. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10% ihres Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 6, Absatz 1.f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % ihres Nettovermögens.

b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5% ihres Nettovermögens anlegt, darf 40% des Werts ihres Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, oder für Transaktionen mit OTC-Derivaten mit diesen Instituten.

c. Ungeachtet der einzelnen in Absatz 1.a. festgelegten Obergrenzen gelegt, darf die SICAV, wenn dies zu einer Investition von über 20% ihres Nettovermögens in ein und derselben Entität führte, folgende Elemente nicht kombinieren:

- Anlagen in von dieser Entität ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Entität, oder
- Belastungen aus mit dieser Entität gehandelten OTC-Derivaten.

d. Die im ersten Satz in Absatz 1.a beschriebene Beschränkung wird auf maximal 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen lokalen öffentlichen Behörden, von einem Drittstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

e. Die im ersten Satz in Absatz 1.a beschriebene Beschränkung wird für bestimmte Anleihen auf maximal 25% angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleiheinhaber unterliegt. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser Anleihen stammenden Summen gesetzeskonform in Vermögenswerten angelegt werden, die über die gesamte Laufzeit der Anleihen garantieren, dass die an die Anleihen gebundenen Forderungen abgesichert werden und im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung der Hauptforderung und zur Zahlung der auf die Anleihen aufgelaufenen Zinsen verwendet werden könnten.

Investiert der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die im ersten Absatz genannten, von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Anleihen, so darf der

Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

f. Die unter den Absätzen 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Absatz 1.b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; daher dürfen die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivaten bei bzw. mit diesem Emittenten, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1.a, 1.b, 1.c, 1.d und 1.e vorgenommen werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zur Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent zu betrachten.

Die SICAV darf insgesamt bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der unter Absatz 5 festgelegten Obergrenzen wird die in Absatz 1 angegebene Obergrenze für Anlagen in Anteile und/oder Schuldverschreibungen, die von ein und derselben Entität begeben wurden, auf 20% angehoben, wenn die SICAV gemäß ihre Satzung mit ihrer Anlagepolitik darauf ausgerichtet ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

b. Die in Absatz 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35%, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt herausstellt, insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

3. **Nach dem Grundsatz der Risikostreuung kann die SICAV auch bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen lokalen Behörden, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von öffentlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von einem von der CSSF anerkannten Staat außerhalb der Europäischen Union einschließlich Singapur und Brasilien (jeweils „öffentliche Emittenten“) emittiert oder garantiert werden, sofern die von ihm gehaltenen Wertpapiere Gegenstand von zumindest sechs unterschiedlichen Emissionen sind und die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.**

<u>Beschränkungen bei OGAW und anderen OGA</u>

4. a. Sofern in seinem Factsheet nicht bestimmt wird, dass ein bestimmter Teilfonds Anteile an OGAW oder anderen OGA höchstens bis zu 10 % seines

Nettovermögens erwerben kann, kann die SICAV solche Anteile an OGAW oder an wie in Kapitel 6, Absatz 1.e. bestimmten OGA („**andere OGA**“) erwerben, solange sie nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA anlegt.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

b. Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens der SICAV ausmachen.

Wenn die SICAV Anteile von OGAW oder anderen OGA erworben hat, sind die Vermögenswerte dieser OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegten Grenzen nicht zu kombinieren.

c. Wenn die SICAV in Anteile eines anderen OGAW und/oder anderen OGA investiert, der direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (jeder ein „**verbundener OGA**“), dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für Anlagen der SICAV in Anteilen der anderen verbundenen OGA Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.

d. Wenn die SICAV einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in verbundene OGA anlegt, liegt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die den betreffenden Teilfonds und den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds eine Anlage beabsichtigen, berechnet werden dürfen, bei 4 % des verwalteten Vermögens. In ihrem Jahresbericht weist die SICAV den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren aus, die den Teilfonds selbst sowie den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden können, in die die betreffenden Teilfonds anlegen.

e. Ein Teilfonds der SICAV („**Investor-Teilfonds**“) kann von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV auszugebende oder ausgegebene Anteile erwerben oder halten (jeweils ein „**Ziel-Teilfonds**“), ohne dass die SICAV den Auflagen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der aktuellen Fassung unterworfen ist, was die Zeichnung, den Erwerb oder der Besitz seitens einer Gesellschaft hinsichtlich eigener Anteile betrifft. Bedingung dafür ist jedoch, dass:

- der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Investor-Teilfonds anlegt, der im Ziel-Teilfonds investiert ist, und

- der Anteil des Nettovermögens, das die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, allgemein gemäß ihren Factsheets in anderen Ziel-Teilfonds der SICAV investieren können, höchstens 10 % ausmacht, und

- die gegebenenfalls mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte, die vom Investor-Teilfonds am Ziel-Teilfonds gehalten werden so lange ausgesetzt werden, solange sie vom betroffenen Investor-Teilfonds gehalten werden, und zwar unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und in den Periodenberichten, und

- unter allen Umständen und solange Anteile des Ziel-Teilfonds vom Investor-Teilfonds gehalten werden, ihr Wert nicht in die Berechnung des Nettovermögens

der SICAV einbezogen wird, damit das vom Gesetz von 2010 verlangte Mindestvermögen verifiziert werden kann, und

- keine doppelten Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen denen auf der Ebene des Investor-Teilfonds und des Ziel-Teilfonds berechnet werden.

f. Abweichend vom Prinzip der Risikostreuung in Kapitel 6 und in Kapitel 7, Absätzen 1 und 5.b 3. Gedankenstrich und in den vorstehenden Beschränkungen, jedoch im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften, kann jeder Teilfonds der SICAV (nachstehend „**Feeder-Teilfonds**“) mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder eines Teilfonds dieser OGAW (nachstehend „**Master-OGAW**“) investieren. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Anlageformen halten:

- zusätzliche liquide Mittel in Übereinstimmung mit Kapitel 6, Absatz 3;

- derivate Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit Kapitel 6, Absatz 1.g und Kapitel 7, Absätze 10 und 11 eingesetzt werden dürfen;

- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Geschäftstätigkeit unerlässlich ist.

Um mit dem in Kapitel 7, Absatz 10 Gesagten konform zu sein, berechnet der Feeder-Teilfonds seine Gesamtexposition aus derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos gemäß Absatz f, erster Absatz, 2. Gedankenstrich wie folgt:

- das tatsächliche Risiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente proportional zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder

- das potenziell maximale Gesamtrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung oder den Gründungsdokumenten des Master-OGAW vorgesehen sind, proportional zur Investition des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.

g. Ein Teilfonds der SICAV kann auch im größten, den geltenden Gesetzen und Vorschriften nach zulässigen Ausmaß, als Master-OGAW errichtet oder in einen solchen umgewandelt werden, und zwar dies im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010.

Beschränkungen der Einflussnahme

5. a. Die SICAV darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht ausgestattet sind und ihr einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten verschaffen.

b. Zudem darf die SICAV höchstens folgende Beteiligungen erwerben:

- 10% der nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;

- 10% der Schuldtitel desselben Emittenten;

- 25% der Anteile desselben, wie oben definierten, OGAW und/oder OGA;

- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich angegebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden,

wenn zu dieser Zeit der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

c. Die Absätze a) und b) sind nicht anzuwenden in Bezug auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen lokalen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- von der SICAV gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, wenn eine solche Beteiligung für die SICAV nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, über die die SICAV in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Diese Abweichung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union mit ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 1, 4, 5.a und 5.b festgelegten Grenzen einhält. Werden die in Absatz 1 und 4 festgesetzten Grenzen überschritten, greift Absatz 6 entsprechend;
- von der SICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit lediglich in der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Land der Tochtergesellschaft besteht, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen ausschließlich auf Antrag des Anteilinhabers oder in dessen Namens.

Ausnahmen

6. a. Bei der Ausübung von Bezugsrechten in Verbindung mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil des Nettovermögens sind, braucht die SICAV die im vorliegenden Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen nicht unbedingt einhalten. Bei Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung, darf die SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den Absätzen 1, 2, 3, und 4 a, b, c und d abweichen.

b. Wenn eine Überschreitung der in Absatz 6.a. festgelegten Grenzen aus Gründen, auf die die SICAV keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten erfolgt, muss diese bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel die Bereinigung dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verfolgen.

Beschränkungen bei Darlehen, Krediten und Leerverkäufen

7. Die SICAV darf keine Darlehen aufnehmen, außer:

a. für den Erwerb von Fremdwährungen über Parallelkredite („Back-to-back-Darlehen“);

b. für Darlehen bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern sie zeitlich befristet sind;

c. für Darlehen bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern die Darlehen den Erwerb unbeweglichen Vermögens ermöglichen sollen, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist. In diesem Fall dürfen diese und die in Absatz 7.b genannten Darlehen 15% des Nettovermögens der SICAV unter keinen Umständen übersteigen.

8. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 6 oben und Kapitel 7, Absätze 10 und 11 darf die SICAV keine Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten. Diese Beschränkung gilt nicht für den Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 4, Absatz 1.e, 1.g und 1.h beschriebenen Finanzinstrumenten durch die SICAV, die nicht vollständig bezahlt sind.

9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 6, Absatz 1.e, 1.g und 1.h beschriebenen Finanzinstrumenten durchführen, die nicht vollständig bezahlt sind.

Beschränkungen für Instrumente und Techniken für effiziente Portfolioverwaltung und derivate Finanzinstrumente

10. Finanzderivate dürfen für Anlage- und Absicherungszwecke sowie für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Wertpapierleihe, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte dürfen für eine effiziente Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds können in den Factsheets der betreffenden Teilfonds beschrieben sein.

    Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds darf den Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds übersteigen.

    Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

    Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und der im obigen Absatz 1.f. festgelegten Obergrenzen in Derivate investieren, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Kapitel 1 beschriebenen Obergrenzen nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierende Finanzderivate investiert, werden diese Anlagen nicht den in Absatz 1 festgelegten Höchstgrenzen hinzugerechnet.

    Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein Derivat eingebettet ist, muss dies gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes berücksichtigt werden.

    Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und zur Steigerung der Rentabilität der SICAV oder zur Minderung von Ausgaben und Risiken darf die SICAV (i) Wertpapierleihe, (ii) Geschäfte mit Rückkaufsrecht sowie (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte soweit nach geltenden Vorschriften zugelassen und innerhalb deren Grenzen nutzen, insbesondere gemäß Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen im Gesetz von 2010 und gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 zu Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen (in der jeweils aktuellsten Fassung).

    Schließt die SICAV außerbörsliche Finanzderivatgeschäfte und effiziente Portfolioverwaltungstechniken ab, sollten alle Sicherheiten zur Minderung des Gegenparteirisikos zu jeder Zeit den folgenden Kriterien entsprechen:

    a) Liquidität: alle anderen erhaltenen Sicherheiten als Bargeld sollten hochliquide sein und auf einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können. Erhaltene Sicherheiten sollten außerdem den Bestimmungen des Artikels 56 der Richtlinie 2009/65/EC entsprechen.
    b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Anlagen, die hohe Preisschwankungen aufweisen, sollten nicht als

Sicherheiten akzeptiert werden, außer es sind angemessene konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) gewährleistet.

c) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten von höchster Bonität sein.
d) Korrelation: Die von der SICAV erhaltenen Sicherheiten sollten von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben werden, von dem zudem keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei zu erwarten ist.
e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten bezüglich des Landes, Marktes und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifikation bezüglich Emittentenkonzentration soll eingehalten werden, wenn die SICAV von einer Gegenpartei mit effizienter Portfolioverwaltung und außerbörslichen Finanzderivatgeschäften einen Wertpapierkorb mit einem maximalen Ausfallrisiko gegenüber dem Emittenten von 20% seines Nettoinventarwertes erhält. Hat die SICAV mit mehreren Gegenparteien zu tun, werden die verschiedenen Wertpapierkörbe zusammengefasst, um die Expositionsbegrenzung von 20% gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon kann die SICAV bis zu 100% ihres Nettoinventarwerts in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem öffentlichen Emittenten (wie oben unter 3. definiert) ausgegeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere Teil einer Sicherheit aus mindestens sechs verschiedenen Ausgaben sind und die Wertpapiere von keiner Ausgabe mehr als 30% des Nettoinventarwerts der SICAV ausmachen.
f) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten wie operationelle und rechtliche Risiken sollten vom Risikomanagementprozess erkannt, behandelt und minimiert werden.
g) Kommt es zu einer Eigentumsübertragung, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Depotstelle der SICAV gehalten. Für andere Arten der Sicherungsvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer Aufsicht unterliegt und in keiner Beziehung zum Sicherungsgeber steht.
h) Erhaltene Sicherheiten sollten zu jeder Zeit von der SICAV ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder deren Genehmigung vollständig verwertbar sein.
i) Erhaltene unbare Sicherheiten sollten nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
j) Erhaltene Barsicherheiten sollten:
    - bei Unternehmen gemäß den Vorschriften in Artikel 50(f) der Richtlinie 2009/65/EC hinterlegt werden;
    - in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
    - zum Zweck von Reverse-Repo-Geschäften verwendet werden, sofern diese mit beaufsichtigten Kreditinstituten getätigt werden und die SICAV zu jeder Zeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zeitanteilig zurückzuerhalten;
    - in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Wertpapierausleihen

Jeder Teilfonds kann somit Wertpapierleihgeschäfte eingehen, solange er folgende Bedingungen und Grenzen einhält:

- Jeder Teilfonds kann von ihm gehaltene Wertpapiere über ein standardisiertes Leihsystem verleihen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingorganisation oder von einem Finanzinstitut betrieben wird, das nach Ansicht der CSSF einer Aufsicht unterliegt, die der nach EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- Der Entleiher von Wertpapieren muss ebenfalls einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF der nach EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist. Wenn das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, wird es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrags betrachtet.
- Da die Teilfonds für Rücknahmen offen sind, muss jeder betreffende Teilfonds jederzeit in der Lage sein, den Vertrag zu beenden und die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu fordern. Andernfalls muss jeder Teilfonds gewährleisten, dass er Wertpapierleihegeschäfte in einem Umfang betreibt, der es ihm jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen für Anteile erfüllen zu können.
- Jeder Teilfonds muss vor der Übertragung der verliehenen Wertpapiere oder zeitgleich mit der Übertragung eine Sicherheit entsprechend den in vorgenanntem Rundschreiben 08/356 festgelegten Anforderungen erhalten. Am Ende des Leihevertrags wird die Sicherheit gleichzeitig oder nach dem Erhalt der verliehenen Wertpapiere zurückgegeben.

Wenn ein Teilfonds zum Zwecke der Absicherung der vorgenannten Transaktionen entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Rundschreibens 08/356 Sicherheiten in Form von Barmitteln erhalten hat, können diese entsprechend dem Anlageziel des Teilfonds wiederangelegt werden (i) in Aktien oder OGA-Anteile monetärer Art, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig aufweisen, (ii) in kurzfristige Bankvermögen, (iii) in Geldmarktinstrumente gemäß Definition in vorstehend genannter Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) in kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder von deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder von regionalen oder globalen gemeinschaftlichen supranationalen Institutionen und Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, (v) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit ausreichender Liquidität ausgegeben oder garantiert werden, und (vi) in umgekehrte Pensionsgeschäfte entsprechend den in Absatz I (C) a) des vorgenannten Rundschreibens 08/356 beschriebenen Verfahren. Wenn die Wiederanlage zu einem Hebeleffekt führt, sollte sie in die Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV eingehen.

Alle Einkünfte aus der Wertpapierleihe müssen abzüglich der Betriebskosten dem jeweiligen Teilfonds zurückgeführt werden. Die vom Bruttoerlös aus der Wertpapierleihe abgezogenen Betriebskosten werden in einem festen Prozentsatz des Bruttoerlöses ausgedrückt und der Gegenpartei der SICAV zurückgezahlt.

Im Jahresbericht der SICAV wird die Identität der Gegenpartei offengelegt und ob diese Gegenpartei mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotstelle in Verbindung steht sowie Details zu den Erlösen aus Wertpapierleihen und den damit verbundenen Betriebskosten.

Transaktionen mit Rückkaufoption

Transaktionen mit Rückkaufoption („Unechte Pensionsgeschäfte")bestehen aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren gemäß Klauseln, die das Recht des Verkäufers zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen enthalten, die von den beiden Parteien beim Abschluss der Vereinbarung festgelegt werden.

Die SICAV kann bei unechten Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte bestehen aus Kauf-/Verkaufsgeschäften mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig gegen Barzahlung durch eine Verkauf-/Kaufvereinbarung auf Termin über dieselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt glattgestellt werden.

Für einige Teilfonds stellen umgekehrte Pensionsgeschäfte die wichtigste Akquisitionstechnik für das Portfolio in Übereinstimmung mit den im Gesetz von 2010 festgelegten Regeln der Risikostreuung dar. Wenn ein Teilfonds die Technik umgekehrter Pensionsgeschäfte für den Aufbau seines Portfolios nutzt, muss eine detaillierte Beschreibung der Transaktion und seiner Bewertungsmethode der mit dieser Transaktion verbundenen Risiken in den Factsheets des Teilfonds enthalten sein. Einem Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios mithilfe umgekehrter Pensionsgeschäfte nur gestattet, wenn er die Eigentumsrechte der erworbenen Wertpapiere erwirbt und wenn er ein dingliches Recht und nicht nur ein fiktives Recht besitzt. Das umgekehrte Pensionsgeschäft muss in einer Weise gestaltet sein, die der SICAV jederzeit den Rückkauf ihrer Anteile ermöglicht. Die Verfahren für umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen in den Factsheets der an solchen Transaktionen beteiligten Teilfonds näher beschrieben sein.

Insbesondere können manche Teilfonds indexierte umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wobei die SICAV an Transaktionen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gegen Barmittel gebunden ist, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem Preis glattgestellt werden, der von den Veränderungen der Wertpapiere, Instrumente oder Indizes abhängt, die der beabsichtigten Transaktion zugrunde liegen.

Risikomanagementverfahren

11. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt oder stellt sicher, dass ihre bevollmächtigten Manager („Manager") ein Risikomanagementverfahren nutzen, das ihr jederzeit die Überwachung und Messung des mit den Positionen verbundenen Risikos und des Beitrags solcher Positionen zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios sowie eine genaue und unabhängige Ermittlung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht. Das eingesetzte Risikomanagementverfahren hängt jedoch von der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds ab. Sofern in den entsprechenden Factsheets des Teilfonds nicht anders angegeben, wird jedoch für alle Teilfonds der Liabilities-Approach verwendet.

8. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Anteilen der SICAV sollten Anleger aufmerksam die im Prospekt enthalten Hinweise lesen und ihre persönliche finanzielle und steuerliche, gegenwärtige und zukünftige Situation berücksichtigen. Anleger sollten unter anderem besonders die in diesem Kapitel und in den Factsheets sowie im KIID aufgeführten Überlegungen beachten. Die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren können alleine oder gemeinsam zu einer Verringerung der Rendite der Anteile der SICAV und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage eines Anteilinhabers in die Anteile der SICAV führen.

Die SICAV weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber der SICAV (insbesondere das Recht an den Hauptversammlungen teilzunehmen), falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber der SICAV eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die SICAV investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen in die SICAV investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte bezüglich des Intermediärs beraten zu lassen.

Der Preis der Anteile der SICAV kann steigen oder fallen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anteilinhaber erhalten bei der Rücknahme oder Liquidation möglicherweise nicht den exakten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage in die SICAV zurück.

Eine Anlage in die Anteile der SICAV unterliegt Risiken, die Risiken in Verbindung mit Aktienmärkten, Anleihemärkten, Devisenkursen, Zinssätzen, Bonitätsrisiken, Gegenparteirisiken, Marktvolatilität, politische Risiken und Risiken höherer Gewalt einschließen können. Jedes dieser Risiken kann außerdem in Verbindung mit allen anderen Risiken auftreten.

Die im Prospekt und im KIID genannten Risikofaktoren sind nicht erschöpfend. Es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein Anleger in Bezug auf seine persönliche Situation und besondere Umstände in Gegenwart und Zukunft berücksichtigen sollte.

Bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, sollten Anleger in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in Anteile der SICAV einzuschätzen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Berater konsultieren, um umfassende Informationen über (i) die angemessenen Merkmale einer Anlage in diese Anteile angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände sowie (ii) über die im Verkaufsprospekt, den Factsheets und dem KIID enthaltenen Informationen einzuholen.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 6 und 7 dienen der Überwachung und Begrenzung der Risiken, ohne diese ausschließen zu können. Die SICAV kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr verfolgte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die SICAV nicht garantieren, dass die bisherigen Erträge aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielt werden können. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Arten von Anlagen gilt. Die Wertschwankungen von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängt in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Aktienrisiko

Für Teilfonds, die in Aktien investieren, kann der Wert dieser Aktien aufgrund von Aktivitäten und Ergebnissen einzelner Gesellschaften oder der allgemeinen Markt- und Wirtschaftslage oder anderen Ereignissen (teilweise erheblich) schwanken. Wechselkursschwankungen verursachen ebenfalls Wertschwankungen, wenn die Währung der Anlage eine andere als die Basiswährung des Fonds ist, der diese Anlage hält. Teilfonds, die in Wachstumstitel investieren, können volatiler als der Gesamtmarkt sein und unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische und Markt- und Emittentenspezifische Entwicklungen reagieren. Der Wert von Wachstumstiteln ist traditionell volatiler als bei anderen Gesellschaften, insbesondere über sehr kurze Zeiträume. Daher kann der Aktienpreis von Wachstumsunternehmen bezogen auf die Unternehmensergebnisse höher sein als der Markt im Allgemeinen. Aktien von Wachstumsunternehmen können stärkere Reaktionen auf Gewinnänderungen zeigen. Die Teilfonds können in Börsengängen (initial public offerings/„**IPOs**“) investieren. IPO-Risiko ist das Risiko, dass die Marktwerte der IPO-Anteile hohe Votalität erfahren durch Faktoren wie das Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, unerfahrenes Handeln, begrenzte Anzahl zum Handel verfügbarer Wertpapiere und begrenzte Information über den Emittenten. Zusätzlich kann ein Teilfonds IPO-Anteile für einen sehr kurzen Zeitraum halten, was die Kosten des Teilfonds steigern kann. Einige Anlagen in IPOs können eine sofortige und entscheidende Auswirkung auf die Performance des Teilfonds haben.

Risiken in Verbindung mit Anleihen, Schuldtiteln & festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich hochrentierlichen Anleihen)

Der Wert der Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt von den Marktzinsen, der Bonität der Emittenten und von Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines in Anleihen investierenden Teilfonds wird mit der Zinsentwicklung, der Beurteilung der Kreditqualität des Emittenten, der Marktliquidität und auch dem Wechselkurs (sofern die Anlagewährung von der Basiswährung des Teilfonds abweicht) schwanken. Bestimmte Teilfonds können in hochrentierliche Anleihen investieren, mit denen die Rendite relativ hoch sein kann (im Vergleich zu einer Anlage in Schuldverschreibungen hoher Qualität). Das Kurs- und Kapitalverlustrisiko ist bei hochverzinslichen Titeln allerdings deutlich höher als bei solchen, die niedrigere Renditen versprechen.

Anlagerisiko in Schwellenländern

Wegen der speziellen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern, sind Teilfonds, die in solche Wertpapiere investieren, als spekulativ anzusehen. Anlegern, die in diese Teilfonds investieren, wird geraten, die speziellen Risiken der Anlage in Wertpapieren von Schwellenländern genauestens zu berücksichtigen. Die Wirtschaft in Schwellenländern ist generell stark abhängig von internationalem Handel und wurde in der Vergangenheit und wird eventuell auch in Zukunft dementsprechend von Handelshemmnissen, Devisenkontrollen, kontrollierten Anpassungen von relativen Währungswerten und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Staaten, mit denen sie handeln, auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt. Die Wirtschaft in diesen Ländern wurde in der Vergangenheit und wird eventuell auch in Zukunft von wirtschaftlichen Bedingungen in den Staaten, in denen sie handeln, beeinträchtigt.

Maklerprovisionen, Depotdienstleistungen und andere mit Anlagen in Schwellenländern zusammenhängende Kosten sind generell teurer als Kosten für Anlagen in weiter entwickelten Märkten. Ein Mangel an Depotdienstleistungen in manchen Märkten kann Anlagen in einem bestimmten Staat verhindern oder es verlangt von einem Teilfonds größere Risiken in Zusammenhang mit der Depotstelle zu akzeptieren, um zu investieren, obwohl die Depotbank sich bemühen wird, solche Risiken durch Ernennung von internationalen, angesehenen und kreditwürdigen Finanzinstitutionen als Korrespondenten zu minimieren. Zudem bestehen in diesen Märkten andere Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. In gewissen Märkten gab es Zeiten, zu denen die Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten, was das Abwickeln solcher Transaktionen erschwert hat. Die Unfähigkeit eines Teilfonds aufgrund von Abrechnungsproblemen beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte zum Verpassen attraktiver

Anlagemöglichkeiten führen. Die Unfähigkeit aufgrund von Abrechnungsproblemen ein Wertpapierportfolio abzustoßen könnte für einen Teilfonds zu Verlusten aufgrund des Wertverlustes des Wertpapierportfolios führen, oder, wenn der Teilfonds einen Vertrag zum Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, zu einer potentiellen Haftung gegenüber dem Käufer führen. Es besteht außerdem das Risiko, dass aufgrund einer Krisensituation in einem oder mehreren Entwicklungsländern der Wertpapierhandel eingestellt oder erheblich eingeschränkt wird und Preise für die Wertpapiere des Teilfonds in solchen Märkten nicht problemlos verfügbar sind. Anlegern sollte bewusst sein, dass Wandel in politischen Klimata in Schwellenländern sich in Form von erheblichen Änderungen in der Besteuerung von ausländischen Anlegern niederschlagen kann. Solche Änderungen können zu Änderungen in Gesetzgebung, der Auslegung von Gesetzen oder dem Gewähren von Vorteilen bei Steuerbefreiungen oder internationalen Steuerabkommen für ausländische Anleger führen. Die Auswirkung solcher Änderungen kann rückwirkend sein und kann (sofern die Änderungen vollzogen werden) sich negativ auf die Anlagerendite von Anteilinhabern der betroffenen Teilfonds auswirken.

Konzentrationsrisiko

a) Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Vermögensklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen in einer solchen Weise konzentrieren, dass diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in diesen jeweiligen Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anteilsklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein können.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinflusst werden. Die Zinsen ihrerseits können von vielen Faktoren oder Ereignissen beeinflusst werden. Dazu gehören Geldpolitik, Diskontsatz, Inflation usw. Im Allgemeinen führt ein Zinsanstieg zu Wertverlust von Anleihen und weiteren Schuldtiteln.

Kreditrisiko

Ein Teilfonds, der in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere investiert, unterliegt dem Risiko, dass Emittenten keine Zahlungen aus solchen Wertpapieren tätigen. Ein Emittent, der eine negative Veränderung in seiner finanziellen Situation beklagt, könnte die Kreditqualität eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Preisvolatilität des Wertpapiers führen würde. Das Senken der Bonität eines Wertpapieres könnte auch die Liquidität des Wertpapiers ausgleichen, was den Verkauf erschweren würde. Teilfonds, die in Schuldtitel niedrigerer Qualität investieren sind anfälliger für diese Probleme und ihr Wert könnte volatiler sein.

Fremdwährungsrisiko

Weil die Vermögenswerte und Schulden eines Teilfonds auf andere Währungen als seine Referenzwährung laufen können, können Devisenkontrollvorschriften oder Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und anderen Währungen den Teilfonds positiv oder negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen können den Wert der Anteile eines Teilfonds, die Dividenden oder Zinserträge und die realisierten Gewinne und Verluste beeinflussen. Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, die internationale Zahlungsbilanz, staatliche Eingriffe. Spekulation und andere wirtschaftliche und politische Bedingungen bestimmt.

Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt, wird auch der Wert des Wertpapiers steigen.

Umgekehrt führt eine Abwertung derselben Währung zu einem Sinken des Gegenwertes des Wertpapiers.

Ein Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, um sich gegen Währungsrisiken abzusichern, es gibt jedoch keine Garantie, dass diese Absicherung auch gelingt. Diese Strategie kann die Gewinne aus den Wertpapieren eines Teilfonds auch beschränken, wenn die Währung, auf die Wertpapiere des Teilfonds lauten, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt. Im Falle einer abgesicherten Anlageklasse (auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautend) gilt dieses Risiko automatisch.

Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass eine bestimmte Anlage oder Position aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen nicht einfach abgewickelt oder ausgeglichen werden kann. Dies kann sich auf die Möglichkeit eines Anteilinhabers auswirken, die Rückgabe seiner Anteile von diesem Teilfonds zu fordern und kann auch einen Einfluss auf den Wert des Teilfonds haben.

Auch wenn der Teilfonds hauptsächlich in liquide Wertpapiere investieren wird, in denen die Anteilinhaber berechtigt sind, die Rückgabe ihrer Anteile innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu fordern, kann es zu außergewöhnlichen Umständen kommen, in denen die Liquidität solcher Wertpapiere nicht garantiert werden kann. Das Fehlen von Liquidität kann entscheidende Auswirkungen auf den Teilfonds und den Wert von dessen Anlagen haben.

Preisbildungs- und Bewertungsrisiko

Das Vermögen des Teilfonds umfasst vor allem notierte Anlagen, bei denen ein Bewertungspreis aus einer Börse oder einer ebenso verifizierbaren Quelle erlangt werden kann. Die Teilfonds können jedoch auch in ungelistete und/oder illiquide Anlagen investieren, was das Risiko einer Fehlbewertung erhöht. Des Weiteren wird die SICAV Nettoinventarwerte berechnen, wenn manche Märkte wegen Feiertage oder anderer Gründe geschlossen sind. In diesen und ähnlichen Fällen wird keine objektive, verifizierbare Quelle für Marktpreise zur Verfügung stehen und die SICAV wird ihren Zeitwertprozess aktivieren, der einen Zeitwert für die betreffende Anlage bestimmt; dieser Zeitwertprozess beinhaltet Annahmen und Subjektivität.

Gegenpartei- und Erfüllungsrisiko

Es besteht ein Verlustrisiko, wenn die Gegenpartei einer Transaktion ihren finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen kann, z.B. die die Möglichkeit des Ausfalls einer Gegenpartei, wenn sie fällige Zahlungen leistet oder nicht rechtzeitig zahlt. Kommt eine Einigung nie zustande, ist der Verlust des Fonds die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Vertrags und dem Preis des Ersatzvertrags oder, falls der Vertrag nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Vertrags zum Zeitpunkt seiner Annullierung. Ferner ist in einigen Märkten möglicherweise eine „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich. In diesem Fall unterliegt der absolute Wert des Vertrags einem Verlustrisiko, wenn der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, aber die Gegenpartei ausfällt, bevor sie ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag erfüllt.

Spezielle Risiken durch den Einsatz von Derivaten

- Volatilität

Der Preis eines derivaten Finanzinstruments kann sehr volatil sein, was daran liegt, dass eine kleine Veränderung im Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers, Index‘, Zinssatzes oder der Währung sich in einer beträchtlichen Veränderung des derivaten Finanzinstruments auswirken kann. Anlagen in derivaten Finanzinstrumenten können Verlusten enden, die ein Vielfaches des investierten Betrages umfassen.

- Terminkontrakte und Optionen

Unter bestimmten Umständen darf die SICAV Optionen und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, wie im Factsheet des Teilfonds und in Kapitel 7.10 „Beschränkungen für Techniken, Instrumente und Finanzderivate“ beschrieben, für Anlagen, Sicherung und effiziente

Portfolioverwaltung anwenden. Außerdem darf sich die SICAV, sofern angemessen, durch den Einsatz von Terminkontrakten, Optionen oder Devisenterminkontrakten gegen Markt- und Währungsrisiken absichern. Der Handel mit Terminkontrakten ist mit einem hohen Maß an Risiko behaftet. Der Anteil der Initial Margin ist klein im Vergleich zum Wert der Terminkontrakte, so dass Transaktionen „gehebelt" oder „gezahnt" sind. Eine relativ kleine Marktbewegung wird einen proportional größeren Effekt zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers haben. Das Platzieren von bestimmten Aufträgen, die dazu bestimmt sind, Verluste in bestimmtem Maß einzugrenzen, könnte unwirksam sein, weil die Marktbedingungen es unmöglich machen, solche Aufträge auszuführen.

Transaktionen in Optionen bergen ebenfalls ein hohes Maß an Risiko. Eine Option zu verkaufen („schreiben" oder „gewähren") ist generell weitaus riskanter, als Optionen zu kaufen. Obwohl die Prämie, die der Verkäufer erhält, festgelegt ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der diesen Betrag weit übersteigt. Für den Verkäufer besteht außerdem das Risiko, dass der Käufer die Option ausübt und der Verkäufer ist verpflichtet, entweder die Option mit Barmitteln zu begleichen oder die zugrunde liegende Anlage zu erwerben oder zu liefern. Wenn die Option durch den Verkäufer "gedeckt" ist, indem er eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder einem Terminkontrakt oder einer anderen Option hält, kann das Risiko vermindert werden.

- Außerbörsliche derivate Finanzgeschäfte

Im Allgemeinen werden Transaktionen an außerbörslichen Märkten (an denen meist Währungen, Termin-, Kassa- und Optionskontrakte, Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen gehandelt werden) weniger staatlich geregelt oder beaufsichtigt als Transaktionen, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die einigen Teilnehmern an einigen organisierten Börsen zugutekommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, bei solchen Transaktionen mitunter nicht zur Verfügung. Deshalb ist der Teilfonds, wenn er solche Transaktionen abschließt, dem Risiko ausgesetzt, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Transaktion nicht erfüllt und der Teilfonds Verluste erleidet. Die SICAV wickelt nur mit Gegenparteien Transaktionen ab, die es für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Transaktionen eingegangene Risiko durch das Einholen von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ungeachtet der von der SICAV umgesetzten Maßnahmen zur Verringerung des Gegenparteienrisikos kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass ein Teilfonds durch die Transaktion keine Verluste entstehen

Es kann gelegentlich vorkommen, dass Gegenparteien, mit denen die SICAV Transaktionen tätigt, das Market Making oder die Kursfeststellung für einige Instrumente aussetzen. In solchen Fällen kann es der SICAV unmöglich sein, eine gewünschte Transaktion bezüglich Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps abzuschließen oder eine Ausgleichstransaktion im Hinblick auf eine offene Position abzuschließen, was sich negativ auf ihre Performance auswirken könnte. Darüber hinaus verleihen Termin-, Kassa- und Optionskontrakte auf Währungen einem Händler im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten nicht das Recht, seine Verpflichtungen durch eine gleichwertige Gegentransaktion auszugleichen. Aus diesem Grund kann von der SICAV zum Abschließen von Termin-, Kassa- und Optionskontrakten gefordert werden, dass sie ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages erfüllt und sie muss hierzu in der Lage sein.

Mit Wertpapierleihgeschäften zusammenhängende Risiken

Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihgeschäften besteht darin, dass der Wertpapierentleiher insolvent wird oder nicht in der Lage ist, die geliehenen Sicherheiten zurückzuzahlen und gleichzeitig der Wert der erhaltenen Sicherheiten nicht die Ersatzkosten der ausgeliehenen Sicherheiten abdeckt.

Im Falle einer Reinvestition der Sicherheiten kann der Wert der Sicherheiten auf ein niedrigeres Niveau als der Wert der von der SICAV verliehenen Sicherheiten sinken.

Die Aufmerksamkeit der Anleger wird auch darauf gelenkt, dass die SICAV, die Sicherheiten ausleiht, das mit den Sicherheiten verbundene Stimmrecht in den Hauptversammlungen für die gesamte Leihdauer abgibt.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat die LEMANIK ASSET MANAGEMENT, S.A., als Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt und mit der Verwaltung, der Zentralverwaltung und dem Vertrieb der SICAV beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt als Verwaltungsgesellschaft aufzutreten gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, die Funktion der Zentralverwaltung an BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH..

Gemäß vorheriger Absprache kann die SICAV unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Portfolioverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an mehrere Anlageverwalter übertragen, deren Namen in den Factsheets der Teilfonds angegeben werden. Der Satz der Portfolioverwaltungsprovision oder jede Performanceprovision sind in den Factsheets der Teilfonds angegeben.

Nach vorheriger Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere Anlageverwalter bevollmächtigen, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Portfolioverwaltungsfunktion auf einen oder mehrere Unteranlageverwalter zu übertragen, deren Namen in den Factsheets der Teilfonds angegeben werden. Der Satz der Unterportfolioverwaltungsprovision oder jede Performanceprovision sind in den Factsheets der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter kann in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten, nach geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und ohne daraus folgender Erhöhung der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Verwaltungsgebühren Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageberater erhalten, dessen Tätigkeit in der Beratung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters bei deren Anlagepolitik besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und Kontrolle eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Anlage der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV betrauen.

10. ANLAGEBERATER

Die SICAV kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die SICAV in ihrer Anlage- und/oder Platzierungspolitik zu beraten.

Die Namen und eine Beschreibung der Anlageberater sowie Angaben zu deren Gebühren sind in den Factsheets der Teilfonds enthalten.

11. DEPOTBANK

Die SICAV hat die BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH zur Depotbank der SICAV bestellt.

Als Depotbank erfüllt BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH die Aufgaben und Pflichten entsprechend dem Gesetz von 2010 und den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

12. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Grundkapital der SICAV entspricht dem Gesamtnettovermögen der verschiedenen Teilfonds

Die derzeit den Zeichnern angebotenen Teilfonds geben die folgenden Anteilsklassen aus:

1. **Anteile der Klasse A:** thesaurierende Anteile, die ihren Halter in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Eine solche Anteilsklasse wird auf der Referenzwährung des Teilfonds lauten und unterscheidet sich von Anteilen der Klasse F und I in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

2. **Anteile der Klasse EA**: thesaurierende Anteile, die auf EUR lauten, deren Währungsrisiko im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds nicht automatisch abgesichert ist, die sich von Anteilen der Klasse EF und EI in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur unterscheiden, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und die in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

3. **Anteile der Klasse UA**: thesaurierende Anteile, die auf USD lauten, deren Währungsrisiko im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds nicht automatisch abgesichert ist, die sich von Anteilen der Klasse UF und UI in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur unterscheiden, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und die in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

4. **Anteile der Klasse F**: thesaurierende Anteile, die ihren Halter in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Eine solche Anteilsklasse wird auf der Referenzwährung des Teilfonds lauten und unterscheidet sich von Anteilen der Klasse A und I in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

5. **Anteile der Klasse EF**: thesaurierende Anteile, die auf EUR lauten, deren Währungsrisiko im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds nicht automatisch abgesichert ist, die sich von Anteilen der Klasse EA und EI in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur unterscheiden, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und die in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und

gleichberechtigt zu behandeln.

6. **Anteile der Klasse UF**: thesaurierende Anteile, die auf USD lauten, deren Währungsrisiko im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds nicht automatisch abgesichert ist, die sich von Anteilen der Klasse UA und UI in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur unterscheiden, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und die in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

7. **Anteile der Klasse I**: thesaurierende Anteile, die ihren Halter in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Eine solche Anteilsklasse wird auf der Referenzwährung des Teilfonds lauten und unterscheidet sich darin von Anteilen der Klasse A und F, dass sie ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 und in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

8. **Anteile der Klasse EI**: thesaurierende Anteile, die auf EUR lauten, deren Währungsrisiko im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds nicht automatisch abgesichert ist, die sich von Anteilen der Klasse EA und EF darin unterscheiden, dass sie ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 und in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und die in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

9. **Anteile der Klasse UI**: thesaurierende Anteile, die auf USD lauten, deren Währungsrisiko im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds nicht automatisch abgesichert ist, die sich von Anteilen der Klasse UA und UF in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur unterscheiden, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und die in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

10. **Anteile der Klasse L**: thesaurierende Anteile, die ihren Halter in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Eine solche Anteilsklasse wird auf der Referenzwährung des Teilfonds lauten und unterscheidet sich von Anteilen der Klasse A und F in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und ist von der LARRAIN VIAL Group beworbenen OGAW und anderen OGA vorbehalten. Zugang zu dieser Klasse bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates der SICAV. Anteile der Klasse L können von Kreditinstituten gezeichnet werden, sofern die betreffenden Institute entweder der SICAV, der Depotbank oder der Übertragungsstelle bestätigen, dass sie bezüglich der betreffenden Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträge ausschließlich im Namen von der LARRAIN VIAL Group beworbenen OGAW und/oder anderen OGA handeln. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche

Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

11. **Anteile der Klasse UL**: thesaurierende Anteile, die ihren Halter in der Regel nicht dazu berechtigen, eine Bardividende zu erhalten sondern bei denen der auszuschüttende Betrag in den jeweiligen Teilfonds wiederinvestiert wird. Eine solche Anteilsklasse wird auf USD lauten und unterscheidet sich von Anteilen der Klasse A und F in einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, die im Factsheet jedes Teilfonds näher beschrieben ist und ist von der LARRAIN VIAL Group beworbenen OGAW und anderen OGA vorbehalten. Zugang zu dieser Klasse bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates der SICAV. Anteile der Klasse L können von Kreditinstituten gezeichnet werden, sofern die betreffenden Institute entweder der SICAV, der Depotbank oder der Übertragungsstelle bestätigen, dass sie bezüglich der betreffenden Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträge ausschließlich im Namen von der LARRAIN VIAL Group beworbenen OGAW und/oder anderen OGA handeln. Das Factsheet der Teilfonds kann eine Mindesterstanlage für diese Anteilsklasse festlegen. Auf solche Mindesterstanlagen kann allerdings nach Ermessen des Vorstands der SICAV verzichtet werden, sofern der Vorstand beim Ausüben seines Ermessens berücksichtigt, die Anteilinhaber bei einem festgelegten Nettoinventarwert fair und gleichberechtigt zu behandeln.

In Verbindung mit allen Ausschüttungsklassen zu zahlende Dividenden können auf Antrag des Anteilinhabers in Barmitteln oder durch die Ausgabe neuer Anteile der betreffenden Anteilklasse gezahlt werden.

Die für den jeweiligen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen sind im Factsheet des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

13. MIT FATCA VERBUNDENE VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN

Allgemeine Einführung zum FATCA

Die SICAV kann von ausländischen Aufsichtsbehörden ausgegebenen Vorschriften unterliegen, wie insbesondere dem Gesetz Hiring Incentives to Restore Employment Act („Hire Act"), das im März 2010 in den Vereinigten Staaten in Kraft trat. Der Hire Act enthält Bestimmungen, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") bezeichnet werden. Das Ziel des FATCA besteht darin, die Steuerflucht bestimmter US-amerikanischer Personen zu verhindern. Hierzu werden Nicht-US-Finanzinstitute („ausländische Finanzinstitute") zur Vorlage von Informationen an die US-amerikanischen Steuerbehörden aufgefordert, welche sich auf die Konten und finanziellen Guthaben beziehen, die von diesen Anlegern direkt oder indirekt außerhalb der Vereinigten Staaten geführt beziehungsweise gehalten werden.

Gesetzt den Fall, dass sich ein ausländisches Finanzinstitut hinsichtlich des FATCA nicht kooperationsbereit zeigt, wird auf bestimmte Zahlungen aus Erträgen oder Bruttoveräußerungserlösen, die aus amerikanischen Vermögenswerten entstehen eine Quellensteuer in Höhe von 30% erhoben. Diese Regelung gilt ab dem 1. Juli 2014 bis 2017.

Um von diesem Steuereinbehalt in Höhe von 30% befreit zu werden, müssen ausländische Finanzinstitute jeweils eine direkte Vereinbarung mit dem Internal Revenue Service („IRS") eingehen, es sei denn, sie sind in einem Land ansässig, das eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, kurz „IGA") nach Modell 1 („IGA nach Modell 1") mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen hat. In letzterem Fall muss das ausländische Finanzinstitut den FATCA-Verpflichtungen gemäß der jeweiligen IGA nachkommen.

Luxemburg ist eine IGA nach Modell 1 mit den Vereinigten Staaten eingegangen („IGA von Luxemburg"). Folglich müssen die ausländischen Finanzinstitute in Luxemburg die FATCA-Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der IGA von Luxemburg und insbesondere die Maßnahmen zur Umsetzung des FATCA, die speziell für Luxemburg gelten, beachten.

Die ausländischen Finanzinstitute in Luxemburg sind somit ab Juli 2014 verpflichtet, dem IRS indirekt über die Luxemburger Steuerbehörden die gehaltenen Vermögenswerte und ausgeführten Zahlungen zu melden, die (i) an spezifische US-amerikanische Personen („Specified U.S. Persons" wie in der IGA von Luxemburg definiert), (ii) an bestimmte nicht-finanzielle ausländische Einrichtungen („Non Foreign Financial Entities" oder „NFFEs"), an deren Kapital spezifische US-amerikanische Personen beteiligt sind oder hinsichtlich derer letztere über wesentliche Stimmrechte verfügen („Substantial U.S. owners"), und (iii) an ausländische Finanzinstitute, die nicht die für sie geltenden FATCA-Vorschriften beachten, erfolgt sind.

Anwendbarkeit der FATCA auf die SICAV

Soweit die SICAV in Luxemburg ansässig ist und der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 untersteht, wird die SICAV als ausländisches Finanzinstitut im Sinne des FATCA angesehen.

Die SICAV ist somit verpflichtet, regelmäßig den FATCA-Status ihrer Anleger zu überprüfen. Die SICAV trägt insbesondere Sorge dafür, die Angaben über alle ihre Anleger, welche diesen Status begründen, anzufordern und einer Prüfung zu unterziehen. Diesbezüglich erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden und verpflichtet sich, auf Anfrage der Geschäftsleitung der SICAV bestimmte Informationen bereitzustellen, wie im Fall einer NFFE die Liste der direkten oder indirekten Anteilsinhaber, die einen bestimmte Anlagebestand dieser NFFE überschreiten, sowie die einschlägigen Belege. Jeder Anleger erklärt sich ferner damit einverstanden und verpflichtet sich, die SICAV aktiv innerhalb einer Frist von dreißig Tagen über etwaige Änderungen der bereitgestellten Angaben sowie der Belege (beispielsweise eine neue Postanschrift oder Wohnsitzadresse) in Kenntnis zu setzen, die eine Änderung des FATCA-Status des Anlegers zur Folge haben könnten.

Gehen die erforderlichen Angaben oder die Belege seitens der Anleger nicht bei der SICAV ein, so ist es letzterer nach eigenem Ermessen und sofern nicht anderweitig im FATCA festgelegt gestattet, Maßnahmen nach ihrer Wahl zu treffen, um ihren FATCA-Verpflichtungen entsprechen zu können. Bei diesen Maßnahmen kann es sich um die Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde des Namens, der Anschrift und der steuerlichen Identifizierungsnummer (soweit vorhanden) des eingetragenen Anteilsinhabers oder jedweder anderer Informationen wie Kontostand, Einkommen und Kapitalgewinne dieser Anleger handeln.

Die SICAV kann ferner nach eigenem Ermessen jeden Anleger zur Zwangsrücknahme seiner Anteile verpflichten oder dessen Zeichnungsaufträge ablehnen, sofern sie davon ausgehen muss, dass diese seinen FATCA-Status gefährden.

Kraft des FATCA werden die spezifischen US-amerikanischen Personen, die nicht kooperationswilligen ausländischen Finanzinstitute und alle Anleger, die die Verpflichtungen der SICAV im Rahmen des FATCA nicht beachten, den Luxemburger Aufsichtsbehörden gemeldet, die diese Informationen ihrerseits an die IRS weiterleiten.

Anleger, die die Informationen oder Belege nicht bereitstellen, die die SICAV benötigt, um ihren Verpflichtungen im Rahmen des FATCA nachzukommen, unterliegen möglicherweise einem Steuereinbehalt, den die SICAV infolge der Tatsache erleidet, dass diese Anleger die Informationen und die betreffenden Belege nicht vorgelegt haben.

Es wird allen potenziellen Anlegern empfohlen, ihren Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Folgen zu Rate zu ziehen, die mit ihren Anlagen in die SICAV im Hinblick auf das FATCA verbunden sind.

Kriterien zur Zulassung von Anlegern in die SICAV

Nach Ermessen der SICAV und um die Risiken eines Steuereinbehalts sowie Schäden finanzieller Art, andere Nachteile oder ordnungspolitische Auflagen für die SICAV in Folge des FATCA zu vermeiden, dürfen die Anteile der SICAV nicht von Finanzinstituten angeboten, verkauft, übermittelt oder gehalten werden, die nicht am FATCA teilnehmen („Non Participating FI" oder „NPFFI"), d.h.

nicht teilnehmende Finanzinstitute („NPFFI"), die ihren Geschäftssitz in einem Land haben, das eine IGA nicht nach Modell 1 unterzeichnet hat, oder Finanzinstitute mit Geschäftssitz in einem Land, das eine IGA nach Modell 1 unterzeichnet hat, die von den Vereinigten Staaten jedoch als ein NPFFI angesehen werden.

14. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN

Zeichnungen / Rücknahmen / Umtausch / Übertragungen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen der SICAV werden gemäß den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Satzung und wie in den Factsheets der Teilfonds angegeben bearbeitet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen in der Währung der Anteilsklasse wie in den Factsheets der Teilfonds angegeben.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeformulare sind auf Anfrage erhältlich bei:

- der zentralen Verwaltungsstelle
- dem eingetragenen Sitz der SICAV

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung im Namen der SICAV müssen an die PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange oder per Fax oder an die Stellen gerichtet werden, die zur Entgegennahme von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung im Namen der SICAV in den Ländern berechtigt sind, in denen die Anteile der SICAV öffentlich vertrieben werden, gemäß den in den Factsheets der betreffenden Teilfonds vorgeschriebenen Geschäftsbedingungen.

Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle und alle ordnungsgemäß beauftragten Personen dazu verpflichtet, Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen müssen alle Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rücknahme, Umtausch oder Übertragung) ablehnen. Weder die SICAV noch die zentrale Verwaltungsstelle oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die geforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Anteilinhaber können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Beschränkungen für Zeichnungen und Übertragungen von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Personen, denen der Verkaufsprospekt vorliegt, sollten von der Verwaltungsgesellschaft Informationen zu diesen Beschränkungen einholen und Maßnahmen ergreifen, um diese Beschränkungen einzuhalten.

Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile des Fonds an Personen in Rechtsordnungen zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile der SICAV nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zusätzlich hat die SICAV das Recht:

- nach alleinigem Ermessen einen Antrag auf Zeichnung abzulehnen,
- eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Für US-Anleger geltende Beschränkungen für Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Keiner der Teilfonds wurde oder wird nach dem United States Securities Act von 1933 („Gesetz von 1933“) oder nach den Gesetzen zu Wertpapieren eines Bundesstaates oder einer politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete registriert, die US-Recht unterliegen, wie dem Commonwealth von Puerto Rico („Vereinigte Staaten“), und die Anteile dieser Teilfonds dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und den für Wertpapiere dieser oder anderer Staaten geltenden Gesetzen angeboten, gekauft oder verkauft werden

Bestimmte Einschränkungen gelten außerdem für spätere Übertragungen von Teilfonds in die Vereinigten Staaten oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933, nachfolgend „US-Personen“), d. h. an jeden Einwohner der Vereinigten Staaten, jede Rechtsperson, Körperschaft, Gesellschaft oder sonstige Einrichtung, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde (einschließlich aller Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten entstehen oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet werden). Die SICAV ist nicht gemäß dem novellierten United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten eingetragen und dies ist nicht beabsichtigt.

Anteilinhaber müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilsklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilsklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten. Sollte die der Vorstand der SICAV feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilsklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung des Fonds eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile vorzunehmen.

Sollten Sie auch nur den geringsten Zweifel bezüglich Ihres Status‘ haben, konsultieren Sie bitte ihren Finanzberater oder einen sonstigen professionellen Berater.

Market Timing / Late Trading

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die SICAV keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, bei denen sie den Verdacht hat, dass diese Market-Timing-Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger der SICAV g zu schützen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

15. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Ermittlung des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV und des Nettoinventarwertes („**NIW**“) pro Anteil erfolgt am jeweiligen Tag („**Bewertungstag**“), der im Factsheet des Teilfonds angegeben ist.

Der NIW je Anteil wird für alle Teilfonds und Anteilsklassen in der Währung bestimmt, auf welche die Anteile lauten.

Swing Pricing

Mittels Swing Pricing können die einzelnen Teilfonds der SICAV die Transaktionskosten ausgleichen, die durch Zeichnung und Rücknahme von ein- und aussteigenden Anlegern verursacht werden. So müssen die bestehenden Anleger im Prinzip nicht mehr indirekt für die Transaktionskosten aufkommen, die nun unmittelbar in die Berechnung des NIW einfließt und somit von den ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der NIW wird nur bei Erreichen eines festgelegten Schwellenwerts angepasst. Der Vorstand der SICAV legt diesen Schwellenwert als Triggerereignis für Nettozeichnungen oder -rücknahmen fest. Dieser Schwellenwert wird für jeden Teilfonds als Prozentsatz des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Teilfonds definiert.

Im Rahmen des Swing Pricing wird der NIW bei jeder Überschreitung des Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten korrigiert.

Die Richtung des „Swing“ ergibt sich aus dem auf den NIW anrechenbaren Nettokapitalfluss. Bei einem Nettokapitalzufluss wird der „Swing-Faktor“ für die Zeichnung von Teilfondsanteilen zum NIW hinzugerechnet. Bei einem Nettoabfluss wird der „Swing-Faktor“ für die Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds vom NIW abgezogen. In beiden Fällen gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an einem bestimmten Tag derselbe NIW.

Die zur Anpassung des NIW herangezogenen Swing-Faktoren richten sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen durchführt.

Der Vorstand der SICAV legt die Höhe des Swing-Faktors fest, die zwischen den einzelnen Teilfonds variieren kann, aber höchstens 2 % des NIW vor der Anpassung beträgt.

Die Performance und die statistischen Werte des Portfolios beruhen auf dem NIW vor der Anpassung.

16. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Gemäß der geltenden Gesetzgebung unterliegt die SICAV in Luxemburg keiner Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 %, die vierteljährlich auf Grundlage des Nettovermögens der SICAV per Quartalsende zu entrichten ist. Das in OGA investierte Nettovermögen, für das bereits die Zeichnungssteuer gezahlt wurde, ist von der Zeichnungssteuer befreit. Die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 und gemäß Definition in Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts vorbehaltenen Anteilsklassen unterliegen einer reduzierten Zeichnungssteuer von 0,01 %. Die SICAV unterliegt in den einzelnen Ländern einer

Quellensteuer, die auf das Einkommen, die Dividenden und die Zinsen auf die Anlagen in diesen Ländern veranlagt werden kann, ohne dass zwangsläufig ein Rückerstattungsanspruch besteht. Im Sinne von Kapitel 175 des Gesetzes von 2010 können Befreiungen gelten.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen unterliegen, die gemäß geltender Gesetzgebung erhoben werden

Gebietsfremde Anteilseigner müssen beachten, dass nach Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 nach EU-Ratsrichtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen in der jeweils gültigen Fassung (die „**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) und mehreren zwischen Luxemburg und assoziierten und abhängigen Gebieten der EU (z. B. Aruba, Britische Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat und Sint Maarten – zusammen „**die assoziierten Gebiete**“), angepasst vom Luxemburger Gesetz vom 25. November 2014 (die „**Gesetze**“) eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) benötigt wird, um die Luxemburger Steuerverwaltung über die Zinszahlungen und ähnliche Einnahmen, die an (unter gewissen Umständen zugunsten von) eine Einzelperson oder sonstige Einrichtung im Sinne von Artikel 4.2 der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (z. B. Einrichtungen (a) ohne Rechtspersönlichkeit (sicher für (1) eine finnische *avoin yhtiö and kommandiittiyhtiö / öppet bolag and kommanditbolag* und (2) eine schwedische *handelsbolag and kommanditbolag*) und (b) deren Profit nicht unter den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung versteuert werden und (c) die sich nicht als OGAW gemäß Vorschrift 2009/65/EC – eine „**sonstige Einrichtung**“ – betrachten), die in einem anderen Mitgliedsstaat außer Luxemburg oder irgendeinem der assoziierten Gebiete sitzt oder gegründet wurde, gezahlt wurden zu informieren. Die Luxemburger Steuerverwaltung gibt diese Informationen dann an die zuständige Behörde dieser Mitgliedsstaaten oder assoziierten Gebiete weiter.

Weitere sonstige Einkünfte im Sinne der Gesetze umfassen (i) Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen, die von einer Luxemburger OGAW gehalten werden, wenn diese direkt oder indirekt mehr als 25% ihres Vermögens in Forderungen (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) investiert, erzielt wurden und diese Erträge entsprechen Gewinnen, die direkt oder indirekt aus Zinszahlungen stammen, sowie (ii) sämtliche Einnahmen aus anderweitig von der OGAW ausgegebenen Forderungen, bei denen die Anlage in Forderungen einer solchen OGAW 15% ihres Vermögens übersteigt.

Am 24. März 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Ratsrichtlinie, die unter anderem den Bereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie anpasst und erweitert, und es beinhaltet nun (i) durch gewisse Zwischenstrukturen (ob in einem Mitgliedsstaat gegründet oder nicht) getätigte Zahlungen zu Gunsten eines in der Europäischen Union lebenden Individuums und (ii) eine größere Vielfalt an Einkommen, ähnlich wie Zinsen. Die angepasste EU- Zinsbesteuerungsrichtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 übernommen werden.

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU, die die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ergänzt. Mit der Verabschiedung der zuvor genannten Richtlinie wird der Common Reporting Standard der OECD verwirklicht und verallgemeinert den automatischen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016.

Die SICAV empfiehlt interessierten Anlegern, sich Informationen und, wenn nötig, Beratung zu den Gesetzen und Verordnungen einzuholen, die im Land ihrer Herkunft, ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts für Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Verkauf, Umtausch und Übertragung von Anteilen in Kraft sind.

17. FINANZBERICHTE

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht die SICAV zum 31. Dezember einen vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresbericht zum 30. Juni

Der erste geprüfte Jahresbericht wird vom 31. Dezember 2011 sein und der erste ungeprüfte Halbjahresreport wird vom 30. Juni 2012 sein.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem die für jeden Teilfonds separat erstellten Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der US-Dollar.

18. INFORMATION FÜR ANTEILINHABER

Der NIW sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis jeder Anteilsklasse werden an jedem Tag, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, am Geschäftssitz der SICAV zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Satzung der SICAV werden im luxemburgischen *Mémorial*, *Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden Mitteilungen an Anteilinhaber in einer luxemburgischen Zeitung mit landesweiter Auflage und in einer oder mehreren Zeitungen in anderen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Die folgenden Dokumente sind am Geschäftssitz der SICAV und am Geschäftssitz Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich:

- Der Verkaufsprospekt der SICAV, einschließlich der Satzung,
- Das KIID der SICAV
- Die Finanzberichte der SICAV,

Exemplare der mit der Verwaltungsgesellschaft, und den Anlageverwaltern der SICAV geschlossenen Vereinbarungen sind kostenlos am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV

Factsheets der Teilfonds

LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV - SMALL & MID CAP LATIN AMERICAN EQUITY FUND

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds	>	Das Anlageziel ist es, Anlegern durch Investieren in durch sowohl geografisch als auch in wirtschaftlichen Bereichen diversifizierte lateinamerikanische Small- und Mid-Cap-Wertpapiere eine Alternative für mittelfristigen Kapitalzuwachs anzubieten.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds wird mindestens 70% des Vermögens in Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen halten, die ihren Sitz in Lateinamerika haben oder den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität innerhalb Lateinamerikas ausüben. Die Exposition des Teilfonds äußert sich in dem Besitz von Instrumenten wie Aktien, Hinterlegungsscheinen, ETF, OGAW und andere OGA wandelbaren Wertpapieren, Optionsscheinen, aktiengebundenen Wertpapieren und Derivaten, die ausschließlich Sicherungszwecken dienen. Zahlungsmitteläquivalente und Anleihen können kurzfristig im Portfolio gehalten werden. Der Erwerb von Optionsscheinen und anderen an die oben im ersten und zweiten Absatz genannten Finanzinstrumente gebundenen Rechte ist zugelassen.
Referenzwährung	>	USD
Anlagehorizont	>	Mindestens 3-5 Jahre.
Risikomanagement-verfahren	>	Commitment-Ansatz (keine Hebelwirkung)
Risikofaktoren	>	Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in die SICAV wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8, „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds“, in diesem Prospekt zu lesen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter	>	Der Anlageverwalter und Förderer der SICAV ist ein chilenischer öffentlicher Fondsverwalter mit dem Namen „Larrain Vial Asset Management Administradora General de Fondos S.A.“. Er ist Teil der LarrainVial Gruppe „LarrainVial S.A.“, eine der ältesten finanziellenKapitalgesellschaften Chiles, gegründet im Jahre 1934. Der Fondsverwalter „Larrain Vial Asset Management Administradora General de Fondos S.A.“ nahm 2001 seine Tätigkeit auf und verwaltet zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 47 in

Chile registrierte Investmentfonds. Als öffentliche Institution wird der Förderer von chilenischen Aufsichtsbehörden reguliert.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERS

Zeichnungsgebühr	>	Maximal 5,00% des Zeichnungsbetrags
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine
Swing Pricing	>	Entfällt

VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungs-gebühr >

Für Anteilsklasse A und Anteilsklasse EA:

Maximal 2.00% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals.

Für Anteilsklasse F und Anteilsklasse EF:

Maximal 1.60% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals.

Für Anteilsklasse I und Anteilsklasse EI:

Maximal 1.00% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals.

Anteilsklasse I und Anteilsklasse EI sind im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten. Es handelt sich hierbei um thesaurierende Anteile.

Für Anteilsklasse I: 0%

Erfolgsabhängige Gebühr

Gilt nur für Anteilsklasse A und Anteilsklasse EA

Der Anlageverwalter erhält eine jährlich zahlbare erfolgsabhängige Gebühr, die 10% der jährlichen Steigerung des Nettoinventarwertes pro Anteil über der jährlichen Performance des MSCI EM LATIN AMERICASMALL CAP (nachstehend „**Benchmark**“) beträgt, multipliziert mit den durchschnittlichen Nettovermögen während des Geschäftsjahres.

Wenn also die Performance des Teilfonds die Performance der Benchmark überschreitet, wird eine Ansammlung von 10% der Mehreinnahmen für jeden Nettoinventarwert berechnet.

Es wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig, wenn die Performance des Teilfonds negativ ist.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Die erfolgsabhängige Gebühr ist innerhalb des Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.

Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren) > Vierteljährliche Kommission berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV des jeweiligen Quartals, maximal 0,65% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltung > Bis zu 0,35% p.a. der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum, von bis zu 50.000 EUR per annum je Teilfonds.

Hauptverwaltungsgebühren > Vierteljährliche Kommission berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV des jeweiligen Quartals, maximal 1,0% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung.

VERMARKTUNG VON ANTEILEN

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen >

Anteils-klasse	Währung	ISIN	Telekurs
A	USD	LU0648313723	13296379
EA	EUR	LU0648313996	13296380
F	USD	LU0648314028	13296381
EF	EUR	LU0648314291	13296382
I	USD	LU0648314374	13296387
EI	EUR	LU0648314457	13296388
L	USD	LU1153301442	26298680

Form der Anteile > Anteile werden als Namensanteile im Namen des Anlegers im Register der Anteilinhaber ausgegeben.

Die Anteile können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Mindesterstanlage >

Anteilsklasse	Währung	Mindesterstanlage
A	USD	5’000
EA	EUR	5’000
F	USD	300’000
EF	EUR	300’000
I	USD	3’000’000
EI	EUR	3’000’000
L	USD	1’000-

		Die Verwaltung der SICAV kann nach eigenem Ermessen für alle zu einem bestimmten Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge entscheiden, ob sie diese Anträge annimmt, ohne den Mindestzeichnungsbetrag anzusetzen.
Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch	>	Vor 17:00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg bei der Hauptverwaltung eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten folgenden Bewertungstages berechnet, zuzüglich der Gebühren im Abschnitt oben. Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von acht Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag vollständig bezahlt werden. Die SICAV kann die Zahlungsfrist innerhalb dieses Zeitraums zu marktüblichen Bedingungen setzen. Die Anteile werden am dem entsprechenden Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder eingezogen.
Bewertungstag	>	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg.
Veröffentlichung des NIW	>	Eingetragener Sitz der SICAV
Notierung an Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH Tel:[+352 26.96.20.30] Fax:[+352 26.96 9747]
Anforderung von Dokumenten	>	LARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A. Avenida Isidora Goyenechea 2800, Piso 15, Las Condes Santiago, Chile Tel: (+56) (2) 2339 8647

LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV – LARRAINVIAL FALCOM MEXICAN EQUITY FUND

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds

> Das Anlageziel ist es, Anlegern durch Investieren in durch sowohl geografisch als auch in wirtschaftlichen Bereichen diversifizierte mexikanische Wertpapiere eine Alternative für mittelfristigen Kapitalzuwachs anzubieten.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds wird mindestens 70% des Vermögens in Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen halten, die ihren Sitz in Mexiko haben oder den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Mexiko ausüben.
> Die Exposition des Teilfonds äußert sich in dem Besitz von Instrumenten wie Aktien, Hinterlegungsscheinen, ETF, OGAW und andere OGA wandelbaren Wertpapieren, aktiengebundenen Wertpapieren und Derivaten, die ausschließlich Sicherungszwecken dienen. Zahlungsmitteläquivalente und Anleihen können kurzfristig im Portfolio gehalten werden.
>
> Der Erwerb von Optionsscheinen und anderen an die oben im ersten und zweiten Absatz genannten Finanzinstrumente gebundenen Rechte ist zugelassen.
>
> Darlehen und Leerverkäufe sind nicht erlaubt. Die ersten fünf Beteiligungen dürfen nicht mehr als 40% des Portfolios ausmachen.

Referenzwährung

> USD

Anlagehorizont

> Mindestens 3 Jahre.

Risikomanagement-verfahren

> Commitment-Ansatz (keine Hebelwirkung)

Risikofaktoren

> Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in die SICAV wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8, „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds“, in diesem Prospekt zu lesen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

> Der Anlageverwalter und Förderer der SICAV ist ein chilenischer öffentlicher Fondsverwalter mit dem Namen „Larrain Vial Asset Management Administradora General de Fondos S.A.“. Er ist Teil der LarrainVial Gruppe „LarrainVial S.A.“, eine der ältesten finanziellenKapitalgesellschaften Chiles, gegründet im Jahre 1934. Der Fondsverwalter „Larrain Vial Asset Management Administradora General de Fondos S.A.“ nahm 2001 seine Tätigkeit auf und verwaltet zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 47 in Chile registrierte Investmentfonds. Als öffentliche Institution wird der Förderer von chilenischen Aufsichtsbehörden reguliert.

Anlageberater	>	Administradora Falcom S.A. (FirmennameFalcom Capital), mit Geschäftssitz Cerro el Plomo 5680, 6th floor, Las Condes, Santiago, ein chilenisches Finanzberaterunternehmen mit umfangreicher Erfahrung in der mexikanischen Wirtschaft und mexikanischen Märkten fungiert als Anlageberater wie in Kapitel 9 dieses Prospektes beschrieben.Administradora Falcom S.A. berät und unterstützt den Anlageverwalter bei der Verwaltung des Teilfonds. Sämtliche mit den Diensten des Anlageberaters verbundenen Kosten werden vom Anlageverwalter getragen.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERS

Zeichnungsgebühr	>	Maximal 5,00% des Zeichnungsbetrags
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine
Swing Pricing	>	Entfällt

VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungs-gebühr	>	**Für Anteilsklasse A und Anteilsklasse EA:** Maximal 2.00% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals. **Für Anteilsklasse F und Anteilsklasse EF:** Maximal 1.60% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals. **Für Anteilsklasse I und Anteilsklasse EI:** Maximal 1.00% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals. Anteilsklasse I und Anteilsklasse EI sind im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten. Es handelt sich hierbei um thesaurierende Anteile. **Für Anteilsklasse I:** 0%
Erfolgsabhängige Gebühr		**Gilt nur für Anteilsklasse A und Anteilsklasse EA** Der Anlageverwalter erhält eine jährlich zahlbare erfolgsabhängige Gebühr, die 10% der jährlichen Steigerung des Nettoinventarwertes pro Anteil über der jährlichen Performance des MSCI Mexico (nachstehend „Benchmark“) beträgt, multipliziert mit den durchschnittlichen Nettovermögen während des Geschäftsjahres.

Wenn also die Performance des Teilfonds die Performance der Benchmark überschreitet, wird eine Ansammlung von 10% der Mehreinnahmen für jeden Nettoinventarwert berechnet.

Es wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig, wenn die Performance des Teilfonds negativ ist.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Die erfolgsabhängige Gebühr ist innerhalb des Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.

Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren) > Vierteljährliche Kommission berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV des jeweiligen Quartals, maximal 0,65% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV.

Verwaltungsgesellschaft > Bis zu 0,35% p.a. der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum von bis zu 50.000 EUR per annum je Teilfonds.

Hauptverwaltung > Vierteljährliche Kommission berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV des jeweiligen Quartals, maximal 1,0% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung.

VERMARKTUNG VON ANTEILEN

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen >

Anteils-klasse	Währung	ISIN	Telekurs
A	USD	LU0939495528	21471745
EA	EUR	LU0939495791	21471746
F	USD	LU0939495957	21471747
EF	EUR	LU0939496096	21471748
I	USD	LU0939496179	21472192
EI	EUR	LU0939496252	21472193
L	USD	LU1153301525	26298702

Form der Anteile > Anteile werden als Namensanteile im Namen des Anlegers im Register der Anteilinhaber ausgegeben.

Die Anteile können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Mindesterstanlage >

Anteilsklasse	Währung	Mindesterstanlage
A	USD	5’000
EA	EUR	5’000

F	USD	300’000
EF	EUR	300’000
I	USD	1’000’000
EI	EUR	1’000’000
L	USD	1’000

Die Verwaltung der SICAV kann nach eigenem Ermessen für alle zu einem bestimmten Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge entscheiden, ob sie diese Anträge annimmt, ohne den Mindestzeichnungsbetrag anzusetzen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Vor 17:00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg bei der Hauptverwaltung eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten folgenden Bewertungstages berechnet, zuzüglich der Gebühren im Abschnitt oben. Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von acht Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag vollständig bezahlt werden. Die SICAV kann die Zahlungsfrist innerhalb dieses Zeitraums zu marktüblichen Bedingungen setzen.

Die Anteile werden am dem entsprechenden Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder eingezogen.

Bewertungstag > Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Veröffentlichung des NIW > Eingetragener Sitz der SICAV

Notierung an Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH
Tel:[+352 26.96.20.30]
Fax:[+352 26.96 9747]

Anforderung von Dokumenten >

LARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A.

Avenida Isidora Goyenechea 2800, Piso 15, Las Condes
Santiago, Chile
Tel: (+56) (2) 2339 8647

LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV - LATIN AMERICAN HIGH YIELD BOND FUND

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds	>	Das Anlageziel des Teilfonds ist es, im Einklang mit umsichtiger Anlageverwaltung die Gesamtrendite, bestehend aus Zinserträgen, Kapitalzuwachs und Fremdwährungsgewinnen, zu steigern.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds möchte sein Ziel durch vornehmliches Investieren in ein Portfolio von fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverpflichtungen von Emittenten, die ihren Sitz oder den Großteil ihrer geschäftlichen Aktivitäten in Lateinamerika und dem karibischen Raum haben, erreichen. Der Saldo des Vermögens des Teilfonds kann in Schuldverschreibungen und Obligationen von Unternehmen und staatlichen Einheiten von anderen Ländern als den oben genannten investiert werden. Der Teilfonds wird mindestens 70% des Vermögens in Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz oder den Großteil ihrer geschäftlichen Aktivitäten in Lateinamerika und dem karibischen Raum haben, halten. Die Exposition des Teilfonds äußert sich in dem Besitz von Instrumenten wie Schuldverschreibungen, Hinterlegungsscheinen, ETF, wandelbaren Wertpapieren, und Derivaten, die ausschließlich Sicherungszwecken dienen. Der Erwerb von Optionsscheinen und anderen an die oben im ersten und zweiten Absatz genannten Finanzinstrumente gebundenen Rechte ist zugelassen.
Referenzwährung	>	USD
Anlagehorizont	>	Mindestens 1 Jahr.
Risikomanagement-verfahren	>	Commitment-Ansatz (keine Hebelwirkung)
Risikofaktoren	>	Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in die SICAV wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8, „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds“, in diesem Prospekt zu lesen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter	>	Der Anlageverwalter und Förderer der SICAV ist ein chilenischer öffentlicher Fondsverwalter mit dem Namen „Larrain Vial Asset Management Administradora General de Fondos S.A.“. Er ist Teil der LarrainVial Gruppe „LarrainVial S.A.“, eine der ältesten finanziellenKapitalgesellschaften Chiles, gegründet im Jahre 1934. Der Fondsverwalter „Larrain Vial Asset Management Administradora General de Fondos S.A.“ nahm 2001 seine Tätigkeit auf und verwaltet zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 47 in

Chile registrierte Investmentfonds. Als öffentliche Institution wird der Förderer von chilenischen Aufsichtsbehörden reguliert.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERS

Zeichnungsgebühr	>	Maximal 5,00% des Zeichnungsbetrags
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine
Swing Pricing	>	Entfällt

VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungs-gebühr >

Für Anteilsklasse A und Anteilsklasse EA:

Maximal 2.00% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals.

Für Anteilsklasse F und Anteilsklasse EF:

Maximal 1.60% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals.

Für Anteilsklasse I und Anteilsklasse EI:

Maximal 1.00% jährlich, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds des betreffenden Quartals.

Anteilsklasse I und Anteilsklasse EI sind im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten. Es handelt sich hierbei um thesaurierende Anteile.

Für Anteilsklasse I: 0%

Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren)	>	Vierteljährliche Kommission berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV des jeweiligen Quartals, maximal 0,65% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV.
Verwaltungsgesell-schaft	>	Bis zu 0,35% p.a. der durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum von bis zu 50.000 EUR per annum je Teilfonds.
Hauptverwaltung	>	Vierteljährliche Kommission berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV des jeweiligen Quartals, maximal 1,0% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds der SICAV.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung.

VERMARKTUNG VON ANTEILEN

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen >

Anteils-klasse	Währung	ISIN	Telekurs
A	USD	LU0648315348	13296434
EA	EUR	LU0648315421	13296435
F	USD	LU0648315694	13296436
EF	EUR	LU0648315777	13296437
I	USD	LU0648315850	13296440
EI	EUR	LU0648315934	13296441
L	USD	LU1153301798	26298712

Form der Anteile > Anteile werden als Namensanteile im Namen des Anlegers im Register der Anteilinhaber ausgegeben.

Die Anteile können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Mindesterstanlage >

Anteilsklasse	Währung	Mindesterstanlage
A	USD	5’000
EA	EUR	5’000
F	USD	300’000
EF	EUR	300’000
I	USD	3’000’000
EI	EUR	3’000’000
L	USD	1’000-

Die Verwaltung der SICAV kann nach eigenem Ermessen für alle zu einem bestimmten Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge entscheiden, ob sie diese Anträge annimmt, ohne den Mindestzeichnungsbetrag anzusetzen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch	>	Vor 17:00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg bei der Hauptverwaltung eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten folgenden Bewertungstages berechnet, zuzüglich der Gebühren im Abschnitt oben. Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von acht Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag vollständig bezahlt werden. Die SICAV kann die Zahlungsfrist innerhalb dieses Zeitraums zu marktüblichen Bedingungen setzen. Die Anteile werden am dem entsprechenden Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder eingezogen.
Bewertungstag	>	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg.
Veröffentlichung des NIW	>	Eingetragener Sitz der SICAV
Notierung an Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LUXEMBOURG BRANCH Tel:[+352 26.96.20.30] Fax:[+352 26.96 9747]
Anforderung von Dokumenten	>	LARRAIN VIAL ASSET MANAGEMENT ADMINISTRADORA GENERAL DE FONDOS S.A. Avenida Isidora Goyenechea 2800, Piso 15, Las Condes Santiago, Chile Tel: (+56) (2) 2339 8647

LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV

Satzung

KAPITEL I. BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER – GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Artikel 1. Bezeichnung

Es besteht zwischen den Zeichner(n) und allen künftigen Anteilinhabern eine *sociétéanonyme*, in der Form einer *Sociétéd'investissement à capital variable* (SICAV), d.h. einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, unter der Bezeichnung **LARRAINVIAL ASSET MANAGEMENT SICAV** (die „**Gesellschaft**").

Art. 2. Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Mamer im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland eröffnen. Innerhalb von Maner kann der Gesellschaftssitz durch Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV an einen anderen Ort verlegt werden. Sofern es das Gesetz erlaubt und im Rahmen dieser Ermächtigung kann der Verwaltungsrat der SICAV auch beschließen, den Gesellschaftssitz an einen beliebigen anderen Ort in Luxemburg zu verlegen.

Falls nach Meinung des Verwaltungsrats der SICAV außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse bestehen, durch die die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Verbindung mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, oder eine solche Behinderung vorauszusehen ist, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen. Diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art. 3. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden; Beschlussfassung ist wie bei einer Änderung der Satzung.

Art. 4. Objekt

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft besteht in der Anlage von der ihr zur Verfügung stehenden Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**") mit dem Ziel der Risikostreuung und dem Ziel, die Aktionäre von den Erträgen der Verwaltung ihres Portfolios profitieren zu lassen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung oder Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 nützlich erscheint.

KAPITEL II.-GRUNDKAPITAL – EIGENSCHAFTEN DER ANTEILE

Art. 5. Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert. Das Kapital der Gesellschaft wird in US-Dollar angegeben und entspricht jederzeit dem Gegenwert in US-Dollar des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft gemäß Artikel 13 dieser Satzung. Das Mindestgrundkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestgrundkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft erreicht sein.

Art. 6. Teilfonds und Anteilklassen

Sofern vom Verwaltungsrat der SICAV beschlossen, können die Anteile aus verschiedenen Teilfonds stammen (die nach Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV auf unterschiedliche Währungen lauten können), und der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen in jedem Teilfonds wird gemäß der vom Verwaltungsrat der SICAV beschlossenen Anlagepolitik und gemäß den vom Gesetz von 2010 und den jeweils vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegten Anlagebeschränkungen investiert.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann für jeden Teilfonds die Auflegung von Anteilsklassen beschließen, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („**Prospekt**“) beschrieben werden.

Die Anteile einer Klasse können von den Anteilen einer oder mehrerer Klassen unter anderem anhand ihrer besonderen Gebührenstruktur, einer Ausschüttung oder einer Politik der Absicherung spezifischer Risiken unterschieden werden, die vom Verwaltungsrat der SICAV beschlossen werden. Wenn Klassen aufgelegt werden, werden die Verweise auf die Teilfonds in dieser Satzung soweit erforderlich als Verweise auf diese Klassen interpretiert.

Jeder volle Anteil gibt seinem Halter das Recht, auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber abzustimmen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann die Teilung oder Zusammenlegung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft beschließen.

Art. 7. Form der Anteile

Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und sind vollständig bezahlt. Anteile eines Teilfonds und einer Klasse in diesem Teilfonds können ausgegeben werden:

1. entweder als Namensanteile im Namen des Zeichners, die durch einen Eintrag des Zeichners im Register der Anteilinhaber verbrieft werden. Die Eintragung in das Register kann schriftlich bestätigt werden. Es werden keine Namensanteilscheine ausgegeben.
   Das Register der Anteilinhaber wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen oder Rechtspersonen geführt, die von der Verwaltungsgesellschaft hierzu bestimmt werden. Die Eintragung muss den Namen jedes Namensanteilinhabers, seinen Wohnsitz oder sein Wahldomizil und die Anzahl der gehaltenen Namensanteile enthalten. Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen lebenden Personen oder im Todesfall werden in das Register der Anteilinhaber eingetragen.
   Wenn ein benannter Anteilinhaber der Gesellschaft keine Anschrift mitteilt, kann dies in das Register der Anteilinhaber eingetragen werden, und als Anschrift des Anteilinhabers wird der eingetragene Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft festgelegte Anschrift angenommen, bis vom Anteilinhaber eine andere Anschrift mitgeteilt wird. Anteilinhaber können jederzeit beantragen, dass die für sie in das Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift geändert wird, indem sie eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft angegebene Adresse senden.

   Der benannte Anteilinhaber muss die Gesellschaft über alle Änderungen der im Register der Anteilinhaber enthaltenen persönlichen Informationen informieren, um der Gesellschaft die Aktualisierung dieser persönlichen Informationen zu ermöglichen.

Anteile können in dem im Prospekt erlaubten Ausmaß in Anteilsbruchteilen ausgegeben werden. Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zu dem Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt, mit der Einschränkung, dass das Stimmrecht ausschließlich für eine ganze Stückzahl von Aktien ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Anteilinhaber pro Anteil an. Gibt es zu einem Anteil mehrere Besitzer, so kann die Gesellschaft die Ausübung aller mit diesem Anteil zusammenhängenden Rechte aussetzen, bis eine einzelne Person als Besitzer ernannt wurde.

Art. 8. Ausgabe und Zeichnen von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat der SICAV befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht für die Zeichnung einzuräumen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis je angebotenem Anteil, unabhängig von dem Teilfonds und der Klasse, in dem/der diese Anteile ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert des Anteils, der gemäß dieser Satzung festgelegt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises entsprechend den Angaben im Prospekt angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr nach Maßgabe dieses Prospekts erhöhen. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Prospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind für den Zeichner endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu zeichnenden Anteile ist ausgesetzt. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Zeichners vorliegt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Anteile, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben werden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Gesellschaft eingegangen ist, werden als am Bankgeschäftstag in Luxemburg nach dem maßgeblichen Bewertungstag ausgegebene Anteile angesehen, und der gesamte Zeichnungspreis oder der noch nicht bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangene Teil stellt eine Forderung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner dar

Sofern vom Verwaltungsrat der SICAV gestattet, können Zeichnungen auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen zugelassenen Vermögenswerten außer Barmitteln erfolgen. Der Verwaltungsrat kann ihre Bewilligung jedoch nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Solche Wertpapiere und andere genehmigte Vermögenswerte müssen der Anlagepolitik und den geltenden Beschränkungen für den jeweiligen Teilfonds entsprechen. Sie werden gemäß den im Prospekt und in dieser Satzung vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Soweit nach dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung oder vom Verwaltungsrat der SICAV vorgeschrieben, sind solche Einlagen Gegenstand eines vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer des Fonds erstellten Berichts. Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sachanlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat der SICAV erachtet Zeichnungen durch Sachanlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft. In diesem Fall können die gesamten Kosten oder Teile davon von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen und Zahlungen für die auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Alle Zeichnungen für neue Anteile müssen vollständig eingezahlt werden, andernfalls werden sie für nichtig erklärt. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann Zeichnungsanträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9. Rücknahme von Anteilen

Alle Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die teilweise oder vollständige Rücknahme der von ihnen gehaltenen Anteile zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilsklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Prospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können in diesem Prospekt aufgeführte Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden. Der Rücknahmepreis ist entsprechend den genaueren Angaben im Prospekt in der Währung der Anteilsklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, und ist am entsprechenden Bewertungstag oder, bei einem späteren Eingang der Anteilscheine bei der Gesellschaft, am Datum des Eingangs fällig.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der SICAV können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrats der SICAV ist.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Verwaltungsgesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse, die Anzahl der Anteile oder den Rücknahmebetrag sowie Zahlungsanweisungen für den Rücknahmepreis und/oder sämtliche weitere im Prospekt oder auf dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind für den Anteilinhaber endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ist ausgesetzt. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Der Verwaltungsrat der SICAV ist allerdings nicht dazu verpflichtet.

Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden gelöscht.

Wenn die betreffenden Anteilinhaber darin einwilligen, kann der Verwaltungsrat der SICAV von Fall zu Fall beschließen, Zahlungen in Form von Sachanlagen zu tätigen, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber erfüllt wird. Dazu werden Anteilinhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, Wertpapiere aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften oder von dem Verwaltungsrat der SICAV vorgeschrieben, werden alle Zahlungen in Sachwerten in einem vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht bewertet und gerecht durchgeführt. Aufwendungen im Zusammenhang mit Rücknahmen durch Sachanlagen werden nicht der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat der SICAV erachtet Rücknahmen durch Sachanlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die gesamten oder Teile der Kosten von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedem (i) Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Rücknahmen entgegenzunehmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile zu entrichten.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch eines Wertpapiers eines Teilfonds, das 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder eine von dem Verwaltungsrat der SICAV als kritisch betrachtete Schwelle unter 10% betrifft, kann die SICAV:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügt;

- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen vom Verwaltungsrat der SICAV bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, wenn die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat, wobei die Interessen aller Anteilinhaber und der Eingang der Erlöse aus diesen Verkäufen berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds verschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats der SICAV umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder;

- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats der SICAV umfassend engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt sind.

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilinhabers an dem Teilfonds oder an der Anteilsklasse unter einen vom Verwaltungsrat der SICAV für den Teilfonds oder die Anteilsklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann der Verwaltungsrat der SICAV rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat der SICAV kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden.

Art. 10. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber sind berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat der SICAV von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse zu wechseln und den Umtausch von ihnen gehaltener Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, wie gemäß dieser Satzung am nach den Bestimmungen des Prospekts festgelegten gemeinsamen Bewertungstag ermittelt und unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Der Verwaltungsrat der SICAV kann die Einschränkungen festlegen, die sie für die Umtauschhäufigkeit als notwendig erachtet. Er kann ferner die Zahlung von Umtauschgebühren bestimmen, deren Betrag er in angemessener Weise festlegt.

Von der Verwaltungsgesellschaft angenommene Umtauschanträge sind für den Anteilinhaber endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile ist ausgesetzt. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Umtauschantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der den Umtausch beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen

Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Der Verwaltungsrat der SICAV ist allerdings nicht dazu verpflichtet.

Alle Umtauschanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zum Umtausch der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Verwaltungsgesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse der gehaltenen Anteile, die Anzahl der Anteile oder den Umtauschbetrag sowie den Teilfonds und die Anteilsklasse, in die umgetauscht werden soll, und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder auf dem Umtauschformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann für den Umtausch in jede Anteilsklasse eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle kann nach Anzahl der Anteile oder nach dem Umtauschbetrag definiert werden.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder dem Anteilsinhaber, der den Umtausch beantragt hat, den Wert dieser Bruchteile in bar auszuzahlen.

Die Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden gelöscht.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Umtauschanträge entgegenzunehmen und Zahlungen für die umzutauschenden Anteile zu entrichten.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch eines Wertpapiers eines Teilfonds, das 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder eine vom Verwaltungsrat der SICAV als kritisch betrachtete Schwelle unter 10% betrifft, kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügt;

- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen vom Verwaltungsrat der SICAV bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, wenn die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat, wobei die Interessen aller Anteilinhaber und der Eingang der Erlöse aus diesen Verkäufen berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds verschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats der SICAV umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder;

- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats der SICAV umfassend engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt sind.

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Umtauschantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilinhabers an dem umzutauschenden Teilfonds oder an der umzutauschenden Anteilsklasse unter einen vom Verwaltungsrat der SICAV für den Teilfonds oder die Anteilsklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann der Verwaltungsrat der SICAV rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat der SICAV kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen einen Zwangsumtausch der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber

noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden, aus dem bzw. der der Umtausch beantragt wird.

Art. 11. Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen lebenden Personen oder im Todesfall werden in das Register der Anteilinhaber eingetragen.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Register, nachdem der Gesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden, einschließlich einer schriftlicher Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen wird und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wird.

Die Gesellschaft kann im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab. Diese Bestimmungen enthalten jedoch denjenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen in das Anteilregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

Art. 12. Beschränkungen für den Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen, auch das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, wie nachfolgend definiert einschränken, verhindern oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach ihrer Ansicht notwendige Beschränkungen erlassen, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben oder gehalten wird, (a) die gegen ein Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats der SICAV rechtliche, steuerliche oder finanzielle Risiken für den Fonds oder seine Anteilinhaber entstehen würden, die ansonsten nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um eine Person aus den Vereinigten Staaten handelt (jede dieser unter (a), (b) und (c) bezeichnete Person wird nachfolgend als eine „**nicht zugelassene Person**“ bezeichnet).

In diesem Zusammenhang gilt:

2. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilübertragungen verweigern, falls sie der Auffassung ist, dass durch eine solche Ausgabe oder Übertragung eine nicht zugelassene Person Eigentum an den Anteilen erlangt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, alle von ihr für notwendig erachteten Informationen und Bescheinigungen anfordern, die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, um festzustellen, ob nicht zugelassene Personen tatsächliche Eigentümer dieser Anteile sind oder werden.

4. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine nicht zugelassene Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft ist. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewendet:

   a) Die Gesellschaft sendet eine Mitteilung (nachfolgend der „**Rücknahmebescheid**“) an den Anteilinhaber, der die Anteile besitzt oder der im Register der Anteilinhaber als Eigentümer der Anteile eingetragen ist. Im Rücknahmebescheid werden die für die Rücknahme vorgesehenen

Anteile, der zu zahlende Rücknahmepreis sowie der Ort genannt, an dem dieser Preis an den Anteilinhaber zahlbar sein wird. Der Rücknahmebescheid kann dem Anteilinhaber per Einschreiben zugehen, das an seine letzte bekannte Anschrift oder die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist.

Bei Geschäftsschluss des im Rücknahmebescheid genannten Tages scheidet der betreffende Anteilinhaber als Eigentümer der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile aus. Im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anteilinhabers aus dem Anteilregister gestrichen.

b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden („Rücknahmepreis"), ist der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid auf dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft basierende (und gemäß den Angaben in dieser Satzung entsprechend verringerte) Rücknahmepreis. Ab dem Datum des Rücknahmebescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.

c) Die Zahlung erfolgt in der vom Verwaltungsrat der SICAV beschlossenen Währung. Die Rücknahmezahlung wird von der Gesellschaft für den Anteilinhaber bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts entsprechend den Angaben im Rücknahmebescheid hinterlegt und dem betreffenden Anteilinhaber gegen Übergabe der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteilscheine ausgezahlt. Sobald der Rücknahmepreis entsprechend diesen Bedingungen gezahlt wurde, kann keine Partei, die ein Interesse bezüglich der im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen den Fonds und sein Vermögen vorgehen. Lediglich der als Inhaber der Anteile auftretende Anteilinhaber hat das Recht, den bei der Bank hinterlegten Rücknahmepreis (ohne Zinsen) gegen Übergabe der im Rücknahmebescheid genannten Anteilscheine entgegenzunehmen.

d) Die Nutzung der in diesem Artikel verliehenen Befugnisse durch die Gesellschaft darf unter keinen Umständen mit der Begründung angefochten oder für nichtig erklärt werden, dass das Anteileigentum einer Person nicht hinreichend nachgewiesen werden kann oder dass sich ein Anteil im Eigentum einer anderen Person befand, als von der Verwaltungsgesellschaft bei Absendung des Rücknahmebescheids angenommen, sofern die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben handelt.

4. Die Gesellschaft kann jeder nicht zugelassenen Person und jedem Anteilinhaber, dem eine Rücknahmebescheinigung für die in der Rücknahmebescheinigung genannten Anteile zugesandt wurde, bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht entziehen.

Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Person aus den Vereinigten Staaten von Amerika" bezieht sich auf jeden im Ausland lebenden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien oder Besitzungen in ihrer Gerichtsbarkeit oder auf Personen, die normalerweise dort ihren Wohnsitz haben (einschließlich der Nachfolger aller Personen oder dort gegründeter oder organisierter Gesellschaften oder Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf vom Verwaltungsrat der SICAV geändert und im Prospekt angegeben werden.
Sollte dem Verwaltungsrat der SICAV bekannt sein oder sollte sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- entweder eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren durchführen;

- oder einen Zwangsumtausch der Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds durchführen, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt (vorausgesetzt, es existiert eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen, unter anderem bezüglich

Anlageziel, Anlagepolitik, Währung, Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, Ausschüttungspolitik). Die Gesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von diesem Umtausch in Kenntnis setzen.

Art. 13. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Ungeachtet des Teilfonds und der Klasse, in der ein Anteil ausgegeben wird, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil in der vom Verwaltungsrat der SICAV gewählten Währung als eine Zahl, die durch Division des Nettovermögens dieses Teilfonds oder dieser Klasse am in dieser Satzung definierten Bewertungstag durch die Anzahl der in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse ausgegebenen Anteile erhalten wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird folgendermaßen berechnet:

Das Nettovermögen der Gesellschaft setzt sich zusammen aus dem Vermögen der Gesellschaft gemäß nachfolgender Definition abzüglich den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß nachfolgender Definition an dem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

a) alle Kassenbestände oder Festgelder, einschließlich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen;

b) alle bei Sicht fälligen Wechsel und Schuldverschreibungen sowie Forderungen einschließlich Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;

c) alle Wertpapiere, Anteile, Beteiligungen, Anleihen, Optionen oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;

d) alle ausstehenden Dividenden und Ausschüttungen an die Gesellschaft in bar oder Wertpapieren, von denen die Gesellschaft angemessener Weise Kenntnis haben könnte (die Gesellschaft kann nichtsdestotrotz Anpassungen für Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen, die durch Praktiken wie Ex-Dividende oder Ex-Bezugsrecht entstanden sind);

e) alle aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen auf die Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht im Nennwert dieser Wertpapiere enthalten sind;

f) die Gründungskosten des Fonds, wenn sie noch nicht abgeschrieben wurden;

g) alle anderen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

a) Der Wert von Kassenbeständen oder Festgeldern, bei Sicht fälligen Wechseln und Schuldverschreibungen, Forderungen, vorab bezahlten Aufwendungen, Dividenden und ausgewiesenen oder fälligen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird zum Nennwert dieser Vermögenswerte bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, den Realwert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.

b) Der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzderivate, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

c) Bei Anlagen der Gesellschaft, die an einer Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt und für das

Publikum offen ist, und die außerhalb der Börse, an der sie notiert sind, oder außerhalb des Marktes, an dem sie gehandelt werden, von Market Makern gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat der SICAV den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, für die dann der zuletzt verfügbare Preis auf diesem Markt ermittelt wird.

d) Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Prospekt beschrieben sind.

e) Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des fortgeführten Anschaffungswerts bewertet, eine Methode, die nach dem Kauf die lineare Abschreibung berücksichtigt, um den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des Ablaufs des Wertpapiers zu erhalten.

f) Der Wert von Wertpapieren, die offene Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird anhand des letzten amtlichen Nettoinventarwerts je Anteil oder anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwerts ermittelt, wenn dieser aktueller ist als der amtliche Nettoinventarwert und vorausgesetzt, die Gesellschaft ist sich sicher, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode derjenigen entspricht, die zur Berechnung des amtlichen Nettoinventarwerts verwendet wird.

g) Im Falle von

- Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzderivaten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
- Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzderivaten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterabsatz b) ermittelte Preis nach Auffassung des Verwaltungsrats der SICAV für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate nicht repräsentativ ist, oder
- Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterabsätzen d) oder f) nach Auffassung des Verwaltungsrats der SICAV für den tatsächlichen Wert dieser Finanzderivate oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,

schätzt der Verwaltungsrat der SICAV den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach gutem Glauben.

h) Auf eine andere Währung als die Währung der jeweiligen Teilfonds lautende Wertpapiere werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs in gutem Glauben ermittelt.

i) Wenn einer der vorstehenden Bewertungsgrundsätze nicht der an bestimmten Märkten gewöhnlich verwendeten Bewertungsmethode entspricht, oder wenn dieser Bewertungsgrundsatz zum Zwecke der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft nicht angemessen erscheint, kann der Verwaltungsrat der SICAV in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.

j) Der Verwaltungsrat der SICAV ist ermächtigt, andere Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände verhindert werden oder unangemessen sein.

k) Im besten Interesse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber (beispielsweise um Praktiken des Market Timing zu verhindern) kann der Verwaltungsrat der SICAV jegliche angemessene Maßnahme ergreifen, wie beispielsweise die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des

angemessenen Zeitwerts, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Forderungen;

b) alle fälligen Aufwendungen einschließlich gegebenenfalls der Vergütungen für die Anlageberater, den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, Bevollmächtigte und Vertreter der Verwaltungsgesellschaft;

c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten, die entweder bar oder in Vermögenswerten zahlbar sind, einschließlich des von der Gesellschaft erklärten, aber noch nicht gezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem der Bezugsberechtigte festgelegt wird;

d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegte Provision für die Zeichnungssteuer sowie andere Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen und vom Verwaltungsrat der SICAV erlassen wurden, sowie andere vom Verwaltungsrat der SICAV genehmigte oder bewilligte Rückstellungen;

e) alle sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme des Gegenwerts der Anteile der Gesellschaft. Zur Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen bezieht die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen ein, einschließlich Gebühren und Aufwendungen gemäß der Beschreibung in Kapitel 31 der Satzung. Für die Bewertung der Höhe dieser Zusagen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und andere regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen einbeziehen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilmäßig über diesen Zeitraum verteilt.

III. Die allen Anteilen eines Teilfonds zurechenbare **Nettovermögen** setzen sich aus den Vermögenswerten des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds an dem Bewertungstag zusammen, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen ist der Nettoinventarwert für alle Zeichner, Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft endgültig und bindend.

Sollte nach Handelsende an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung die Preise an dem Markt beeinflussen, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft beeinflussen, kann der Verwaltungsrat der SICAV einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert je Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden. Er ist aber nicht verpflichtet, dies zu tun. Der angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie für andere Anteilinhaber der Gesellschaft.

Wenn in einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen erfolgen, wird das allen Anteilen dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihm gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

IV. Der Verwaltungsrat der SICAV hat für jeden Teilfonds einen Vermögenspool einzurichten, der wie nachfolgend festgelegt den im betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteilen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet wird. In diesem Zusammenhang gilt:

1. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugerechnet und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen dieses Teilfonds werden diesem Teilfonds zugerechnet.
2. Wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zuzurechnen, wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme dem entsprechenden Teilfonds zuzurechnen, zu dem dieser Vermögenswert gehört.
3. Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
4. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilwerte zugerechnet.
5. Nach Dividendenzahlungen auf ausschüttende Anteile eines bestimmten Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, um die Summe dieser Dividenden verringert.
6. Wenn gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufgelegt wurden, gelten die oben beschriebenen Regeln für die Zuweisung sinnentsprechend für diese Klassen.

V. Im Sinne dieses Artikels gilt Folgendes:

1. Jeder Anteil der Gesellschaft in der Rücknahmephase gemäß dieser Satzung wird ab dem Bankgeschäftstag in Luxemburg nach dem für die Rücknahme dieser Aktie geltenden Bewertungstag als eingezogener Anteil betrachtet, und sein Preis wird als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen.
2. Jeder von der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil wird ab dem Bankgeschäftstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird als eine Forderung der Gesellschaft angesehen, bis die Zahlung bei der Gesellschaft eingegangen ist.
3. Alle Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung jedes Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet, und
4. alle von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden, soweit möglich, am Bewertungstag wirksam.

VI. Im Masse und zum Zeitpunkt, in dem bei Aktien eines bestimmten Teilfonds Aktien verschiedener Klassen ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Artikels unter den gesamten Aktien jeder Klasse aufgegliedert.
Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien einer bestimmten Aktienklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Aktien dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. reduziert. Der Nettoinventarwert einer Aktie im jeweiligen Teilfonds und in der jeweiligen Klasse entspricht jederzeit dem Betrag, der aus der Division des Nettovermögens dieses Teilfonds, das auf sämtliche Aktien dieser Klasse entfällt, durch die gesamte Anzahl der Aktien dieser Klasse, die ausgegeben und in Umlauf sind, resultiert.

VII.

1. Der Verwaltungsrat der SICAV kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend „**teilnehmende Fonds**"), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool („**erweiterter Vermögenspool**") geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend den nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat der SICAV weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Der Verwaltungsrat der SICAV kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeteilt werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.

2. Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Einheiten („Einheiten") bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt der Verwaltungsrat der SICAV nach seinem eigenen und freien Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats der SICAV angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Einheiten, die wie im Verkaufsprospekt angegeben berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Einheiten dividiert wird.

3. Werden zu einem erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte beigetragen oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt wird, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der beigetragenen oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Bareinlagen können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den vom Verwaltungsrat der SICAV zur Berücksichtigung von Steuern, Transaktions- und Zeichnungsgebühren, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein können, als angemessen betrachteten Betrag verringert wurde. Bei Barentnahmen kann eine entsprechende Erhöhung vorgenommen werden, um beim Verkauf dieser Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die zum erweiterten Vermögenspool gehören, wahrscheinlich entstehende Kosten widerzuspiegeln.

4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 sinnentsprechend ermittelt, sofern der Wert der oben beschriebenen Vermögenswerte an dem Tag ermittelt wird, an dem der Abzug oder die Einbringung erfolgt.

5. Die Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich dem teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilsmäßig zu den jeweiligen mit den Vermögenswerten verbundenen Rechten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand.

Art. 14. Häufigkeit und zeitweise Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

I. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Um den Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil zu berechnen, bestimmt die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse jedes Teilfonds an dem Tag (definiert als „**Bewertungstag**“) und mit einer Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und im Prospekt angegeben werden.

Der Nettoinventarwert der Anteilsklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse angegeben.

II. Zeitweise Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet gesetzlicher Gründe kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile allgemein oder für einen oder mehrere Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds notiert sind, geschlossen sind oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, mit Ausnahme der Schließung an üblichen Feiertagen,

- wenn eine Notsituation besteht, durch die die Gesellschaft die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds nicht bewerten oder veräußern kann,

- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen ausgesetzt wird, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat,

- wenn die Kommunikations- oder Berechnungsmittel unter den im ersten Gedankenstrich oben genannten Bedingungen außer Betrieb sind und damit die Ermittlung des Preises oder Werts des Vermögens oder der Marktpreise für einen oder mehrere Teilfonds unmöglich ist,

- während jedes Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können,

- im Falle der Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, bei der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder der Teilfonds vorgeschlagen werden, oder (ii) der Mitteilung an die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren oder soweit, dass eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anleger gerechtfertigt ist, (iii) der Versammlungsankündigung für eine Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der über die Fusionierung der Gesellschaft oder einer oder mehrerer Teilfonds beraten wird oder (iv) einer Mitteilung, die die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV informiert, einen oder mehrere Teilfonds zu fusionieren,

- wenn der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht zügig oder präzise ermittelt werden kann,

- wenn der Master-OGAW eines Feeder-Teilfonds aus eigener Initiative oder auf Anforderung der zuständigen Behörden vorübergehend die Rücknahme, Rückerstattung oder Zeichnung der Anteile des Feeder-Teilfonds für eine Dauer aussetzt, die der Dauer der dem Master-OGAW auferlegten Aussetzung entspricht,

- unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für die Gesellschaft, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.

Die Gesellschaft informiert die Anteilinhaber über eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betroffenen Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegten Verfahren. Eine solche Aussetzung darf keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen der Teilfonds haben, die davon nicht betroffen sind.

III. Für zukünftige Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds geltende Beschränkungen

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder den Umtausch in Anteile des Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für die Rücknahme oder den Umtausch aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Gesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

ABSCHNITT III. – VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art 15. Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat der SICAV bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen, verwaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber für eine Periode von maximal sechs Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre ersetzt werden.

Sollt eine Position im Verwaltungsrat aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen frei werden, kann diese vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten besetzt werden. Die endgültige Wahl eines Nachfolgers wird in diesem Fall durch die Hauptversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorgenommen.

Art 16. Sitzungen des Verwaltungsrats der SICAV

Der Verwaltungsrat der SICAV wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann ebenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen (der kein Mitglied des Verwaltungsrats der SICAV zu sein braucht). Der Verwaltungsrat der SICAV tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einladung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie dies zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einladungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Beschlüsse des Verwaltungsrats der SICAV sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Den Vorsitz bei Sitzungen des Verwaltungsrats der SICAV hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats der SICAV oder, sollte dieser abwesend sein, ein Mitglied des Verwaltungsrats, das von der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV gewählt wurde.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann andere Mitglieder schriftlich, per Fax, per E-Mail oder auf jede andere vom Verwaltungsrat der SICAV genehmigte Art, einschließlich anderer elektronischer Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich genehmigt sind, eine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung der SICAV zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Mitglieder vertreten.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In dringenden Fällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch ein Schreiben, per Fax oder E-Mail oder auf jede andere vom Verwaltungsrat der SICAV genehmigte Art, einschließlich anderer elektronischer Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich genehmigt sind, abgeben.

Alle Verwaltungsratsmitglieder können an einer Sitzung des Verwaltungsrats der SICAV per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmitteln teilnehmen, durch die sie identifiziert werden können. Diese Kommunikationsmittel müssen technischen Eigenschaften entsprechen, die einer effektiven Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats der SICAV garantieren und die Beratungen ununterbrochen übertragen. Eine per Fernkommunikationsmittel abgehaltene Sitzung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats der SICAV unterzeichneter Beschluss ist mit einer im Verwaltungsrat der SICAV getroffenen Entscheidung gleichwertig. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf einer oder mehreren Kopien des Beschlusses platziert werden. Sie können per Brief, Fax, Scan, Fernkopie oder ähnlichen Mitteln, einschließlich jedes elektronischen Kommunikationsmittels, das gesetzlich genehmigt ist.

Die Beratungen der Verwaltungsratssitzungen werden protokolliert und von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorsitzenden oder, bei seiner Abwesenheit, von demjenigen unterzeichnet, der den Vorsitz der Sitzung gehabt hat. Kopien oder Auszüge, die am Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art 17. Befugnisse des Verwaltungsrats der SICAV

Der Verwaltungsrat der SICAV, unter Anwendung des Prinzips der Risikostreuung, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik der Gesellschaft sowie den Verhaltenskodex der Verwaltung der Gesellschaft zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls alle für die Anlagen der Gesellschaft regelmäßig anwendbaren Beschränkungen gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 bestimmen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, dass die Gesellschaft Anlagen tätigt in (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem regulierten Markt gelistet oder gehandelt werden im Sinne der Richtlinie 2004/39/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen regulierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden, der reguliert ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist, (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land in Ost- oder Westeuropa, in Afrika, den amerikanischen und asiatischen Kontinenten und in Ozeanien zugelassen sind oder auf einem anderen Markt der oben genannten Länder gehandelt wird, unter der Bedingung, dass solch ein Markt reguliert ist, seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist und er anerkannt und für das Publikum offen ist, (iv) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, unter dem Vorbehalt, dass die Bedingungen für die Ausgabezulassung die Verpflichtung beinhalten, dass die Zulassung zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen oben genannten regulierten Markt beantragt wurde, und dass die Zulassung spätestens ein Jahr nach Emission vorliegt, sowie (v) andere Wertpapiere, Instrumente oder andere Wertpapiere gemäß den Beschränkungen, die der Verwaltungsrat der SICAV in Übereinstimmung mit den im Prospekt genannten anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen bestimmt hat.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds der Gesellschaft in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Nicht-Mitgliedsstaat der EU ausgegeben oder garantiert wurden, einschließlich Singapur und Brasilien oder von internationalen

öffentlichen Einrichtungen, von denen ein oder mehrere Mitglieder Mitgliedstaaten der EU sind, alle Mitglieder der OECD und alle anderen Staaten, die vom Verwaltungsrat der SICAV in Bezug auf das Anlageziel des betreffenden Teilfonds als angemessen angesehen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass, wenn die Gesellschaft von dieser Bestimmung Gebrauch macht, sie für den Teilfonds Wertpapiere hält, die zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, dass die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investiert, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem regulierten Markt gemäß dem Gesetz von 2010 gehandelt werden und/oder außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente, sofern, u.a., es sich bei den Basiswerten um Instrumente handelt, die von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 abgedeckt sind, sowie um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf, die im Prospekt beschrieben sind.

Wie vom Gesetz von 2010 und anwendbaren Vorschriften erlaubt, und gemäß den Bestimmungen in diesem Prospekt kann ein Teilfonds Anteile zeichnen, beziehen oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden sollen oder bereits ausgegeben worden sind. In diesem Fall, und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Bestimmungen, werden alle Stimmrechte dieser Anteile so lange ausgesetzt, wie sie vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden. Des Weiteren wird der Wert dieser Anteile, solange sie von einem Teilfonds gehalten werden, nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Bestimmung der Mindestschwelle des Nettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 miteinbezogen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds in einer Art und Weise getätigt werden, mit der die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleiheindex nachgebildet werden kann, sofern der betreffende Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als ausreichend diversifiziert anerkannt ist, dass er einen repräsentativen Bezugspunkt zu dem Markt, den er repräsentiert, darstellt und dass er angemessen veröffentlicht wird.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen kann der Verwaltungsrat der SICAV, wenn er es für notwendig erachtet und es im weitesten Sinne durch anzuwendende luxemburgische Vorschriften erlaubt und mit den Bestimmungen in diesem Prospekt konform ist, (i) einen Teilfonds schaffen, der entweder als Feeder-OGAW oder Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW gegen einen seiner Feeder-OGAW austauschen.

Alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats der SICAV.

Art 18. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift aller Personen wirksam verpflichtet, denen Unterschriftsvollmachten vom Verwaltungsrat der SICAV erteilt wurden.

Art 19. Übertragung der Befugnisse

Der Verwaltungsrat der SICAV kann Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an einen oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder an einen oder mehrere andere Vertreter, die keine Anteilinhaber der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen.

Art 20. Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, laut der diese Bank die Pflichten eines Verwahrers des Vermögens der Gesellschaft gemäß luxemburgischem Gesetz von 2010 übernimmt.

Art 21. Persönliche Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Vertrags- oder Geschäftsabschluss zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein diesbezügliches Interesse haben bzw. Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Bevollmächtigte oder Angestellte dieser Gesellschaften sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, der zur gleichen Zeit Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes, Teilhabers, Bevollmächtigten oder Angestellten einer anderen Gesellschaft oder Firma erfüllt, mit der die Gesellschaft Verträge geschlossen hat oder mit der das Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte sonst in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, in Bezug auf eine solche Vereinbarung oder ein solches Geschäft Stellung zu beziehen, abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft ein persönliches Interesse haben, welches in Konflikt mit dem der Gesellschaft steht bezüglich irgend eines Geschäfts der Gesellschaft, welches der Zustimmung des Verwaltungsrat der SICAV bedarf, hat dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte dem Verwaltungsrat der SICAV sein persönliches Interesse mitzuteilen. Dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte wird über ein solches Geschäft weder tagen noch abstimmen. Davon wird bei der nächsten Anteilinhaberversammlung ein Bericht angefertigt.

Der vorangegangene Abschnitt hat keine Gültigkeit, wenn der Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV oder des Verwaltungsratsmitglieds sich auf gängige Geschäfte unter normalen Bedingungen bezieht.

Der im vorhergehenden Satz benutzte Ausdruck „persönliches Interesse“ findet keine Anwendung auf Beziehungen, Interessen, Situationen oder Transaktionen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit einer juristischen Person, die die Gesellschaft vertritt oder jede Tochtergesellschaft dieser juristischen Person oder irgendeine andere Gesellschaft oder juristische Person, die alleine vom Verwaltungsrat der SICAV bestimmt wurde, sofern ein solches persönliches Interesse nicht als Interessenkonflikt gemäß der anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen gilt.

Art 22. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren; oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Anteilinhaber oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten würden. Ausgeschlossen sind Vergütungen, sofern das Verwaltungsratsmitglied, jeder Bevollmächtigte oder jede andere Person bei Verfahren oder Verhandlungen wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt wird. Bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Vergütung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren unabhängigen Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, welche die Vergütung erhalten soll, sich nicht der vorgenannten Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Das vorstehend ausgeführte Recht auf Vergütung schließt keine anderen individuellen Rechte in Bezug auf diese Personen aus.

Art 23. Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz 2010 ist die Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines offiziellen unabhängigen Wirtschaftsprüfers unterworfen. Dieser Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt. Der offizielle unabhängige Wirtschaftsprüfer kann durch die Hauptversammlung der Anteilinhaber zu Bedingungen der anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen ersetzt werden.

ABSCHNITT IV. - HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 24. Vertretung

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber vertritt alle Anteilinhaber. Sie verfügt über sämtliche Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, sie zu besorgen oder zu bestätigen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilinhaber sind für alle Anteilinhaber verbindlich, unabhängig von welchem Teilfonds sie Anteile halten. Wenn sich durch die Beratung der Hauptversammlung der Anteilinhaber die jeweiligen Rechte der Anteilinhaber anderer Teilfonds ändern, so wird die Beratung, entsprechend der anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen, auch von den betreffenden Teilfonds beraten.

Art. 25. Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden vom Verwaltungsrat der SICAV einberufen.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber wird zu den vorgeschriebenen Zeiten und gemäß den gesetzlichen Regelungen einberufen.

Zu den Bedingungen der anzuwendenden Rechte und Bestimmungen wird im Einberufungsschreiben zu jeder Hauptversammlung beschrieben, dass die notwendigen Bedingungen für Beschlussfähigkeiten und Mehrheitserfordernisse mit Bezug auf die ausgegebenen und ausstehenden Anteile zu einem bestimmten Datum bestimmt werden („**Registrierungsdatum**"), mit Rücksicht darauf, dass das Recht eines Anteilinhabers an einer Hauptversammlung teilzunehmen und das mit seinem/n Anteil/en verbundene Stimmrecht anhand der Anzahl seiner Anteile am Registrierungsdatum bestimmt wird.

Die jährliche Hauptversammlung findet im Großherzogtum Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort jeweils am ersten Freitag des Monats Mai um 10 Uhr statt, und zwar erstmals 2012. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Hauptversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen eine Hauptversammlung an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort, als im vorigen Abschnitt angegeben, abhalten, sofern dieses andere Datum, diese andere Zeit oder dieser andere Ort im Einberufungsschreiben angegeben sind.

Andere Hauptversammlungen von Anteilinhabern der Gesellschaft oder von Teilfonds können an den Orten und zu den Zeiten, die im entsprechenden Bescheid dieser Versammlungen angegeben sind, abgehalten werden. Anteilinhaberversammlungen von Teilfonds können abgehalten werden, um jedes Thema, das nur diesen Teilfonds betrifft, zu besprechen. Zwei oder mehrere Teilfonds können als ein einzelner Teilfonds angesehen werden, wenn diese in gleicher Weise von Anträgen betroffen sind, die die Zustimmung von Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds erfordern.

Des Weiteren muss eine Hauptversammlung so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Monats abgehalten werden kann, wenn Anteilinhaber, die ein Zehntel des Aktienkapitals vertreten, einen

schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat der SICAV einreichen, in dem die Punkte der Tagesordnung aufgeführt sind.

Einer oder mehrere Anteilinhaber, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals besitzen, können beim Verwaltungsrat der SICAV beantragen, einen oder mehrere Punkte in die Tagesordnung jeder Hauptversammlung aufzunehmen. Dieser Antrag muss per Einschreiben mindestens fünf Tage vor der Versammlung an den Sitz der Gesellschaft geschickt werden.

Jede Hauptversammlung kann auch im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat der SICAV dies durch außerordentliche Umstände gewährleistet sieht.

Die bei einer Hauptversammlung zu behandelnden Angelegenheiten beschränken sich auf die Punkte auf der Tagesordnung und damit zusammenhängende Themen.

Art. 26. Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Sollten alle Aktionäre anwesend oder vertreten sein und bestätigen ordnungsgemäß einberufen zu sein und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Hauptversammlung ohne vorherigem Einberufungsschreiben abgehalten werden.

Art. 27. Abstimmungen

Jeder Anteil in jedem Teilfonds ist unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde, zu einer Stimme berechtigt. Ein Stimmrecht kann nur zu einer ganzen Anzahl von Anteilen ausgeführt werden. Alle Anteilsbruchteile werden nicht in die Berechnung der Stimmen und Quorumbedingung miteinbezogen. Die Anteilinhaber können sich bei den Hauptversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, indem sie ihnen schriftlich, per Fax oder durch jedes andere elektronische Kommunikationsmittel, das eine solche Vertretung belegt und gesetzlich genehmigt ist, eine Vollmacht erteilen. Dieser Vertreter bleibt berechtigt, auf jeder wiedereinberufenen (oder durch Beschluss des Verwaltungsrats der SICAV verlegten) Versammlung bei identischer Tagesordnung Beschlüsse zu fassen, außer dieser Vertreter wird ausdrücklich aufgehoben. Der Verwaltungsrat der SICAV kann außerdem einen Anteilinhaber berechtigen per Videokonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmitteln teilnehmen, durch die der betreffende Anteilinhaber identifiziert werden kann. Diese Kommunikationsmittel müssen dem Anteilinhaber eine effektive Teilnahmen an einer Versammlung ermöglichen, ununterbrochen übertragen wird. Alle Hauptversammlungen, die teilweise oder vollständig per Videokonferenz oder ähnlichen Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, finden an dem im Einberufungsbescheid angegebenen Ort statt.

Alle Anteilinhaber haben das Recht per Brief mithilfe des am Sitz der Gesellschaft erhältlichen Formulars abzustimmen. Anteilinhaber können nur von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Weisungsformulare zur Bevollmächtigung zur Abstimmung verwenden, auf denen mindestens die folgenden Informationen angegeben sind:

- Name, Adresse oder offizieller Sitz des betreffenden Anteilinhabers,
- Anzahl der Anteile des betreffenden an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhabers, auf denen für die betreffenden Anteile der Teilfonds und, sofern vorhanden, die Anteilsklasse, in der sie ausgegeben wurden, angegeben sind,
- Ort, Datum und Zeit der Hauptversammlung,
- die Tagesordnung,
- die von der Hauptversammlung zu verhandelnden Anträge, sowie
- drei Felder zu jedem Antrag, durch die der Anteilinhaber für oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse stimmen oder sich der Stimme enthalten kann, indem er das jeweilige Feld ankreuzt.

Abstimmformulare, die die Ausrichtung der Abstimmung oder dessen Enthaltung angeben sind ungültig.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilinhabern zur Teilnahme an einer Hauptversammlung zu erfüllen sind.

Art. 28. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Hauptversammlung tagt gemäß den Vorschriften des abgeänderten luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Sofern nichts anderes von Gesetzes wegen oder durch diese Satzung vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Anteilinhaber, unabhängig des vertretenen Anteils des Kapitals, gefasst. Die abgegebenen Stimmen beinhalten nicht diejenigen, die an Anteile gebunden sind, die bei der Hauptversammlung vertreten waren und nicht abgestimmt, sich enthalten oder lückenhafte oder leere Formulare zur Bevollmächtigung zur Abstimmung eingereicht haben.

ABSCHNITT V. GESCHÄFTSJAHR – GEWINNVERTEILUNG

Art. 29. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Rechnungen der Gesellschaft lauten auf die Währung des Grundkapitals der Gesellschaft wie in Artikel 5 dieser Satzung angegeben. Gibt es wie Kapitel 5 dieser Satzung genannt mehrere Teilfonds, werden die die Rechnungen dieser Teilfonds in die Währung des Grundkapitals der Gesellschaft umgerechnet und kombiniert zur Erhebung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes von 2010 werden die Jahresberichte der Gesellschaft vom von der Gesellschaft beauftragten unabhängigen offiziellen Wirtschaftsprüfer untersucht.

Art. 30. Verteilung der jährlichen Gewinne

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung der Anteilinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats der SICAV welcher Betrag bei den ausschüttenden Anteilen als Dividende oder Zwischendividende ausbezahlt werden soll. Dabei sind die im luxemburgischen Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen zu beachten. Der Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Aktien entfällt, wird kapitalisiert.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann Zwischendividenden zu ausschüttenden Anteilen in allen Teilfonds gemäß den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen festlegen und auszahlen.

Der Verwaltungsrat der SICAV bestimmt sowohl Zeitpunkt und Ort, in der die Dividende in der vom Verwaltungsrat bestimmten Währung zum jeweils gültigen Wechselkurs ausbezahlt wird. Wird eine fällige Dividende vom dazu Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit eingefordert, verfällt deren Anspruch und die Dividende fällt der Gesellschaft zu. Auf eine von der Gesellschaft für fällig erklärte Dividende, die sie zur Verfügung des Berechtigten hält, wird von der Gesellschaft keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat der SICAV nach alleinigem Ermessen eine Sachwertausschüttung auf ein oder mehrere Anteile erlauben, die sich im Portfolio eines Teilfonds befinden, sofern eine solche Sachwertausschüttung alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds betrifft. Unter solchen Umständen erhalten die Anteilinhaber einen Teil des Vermögens des

der Anteilsklasse zugeschriebenen Teilfonds im Verhältnis zu der Anzahl der Anteile, die von den Anteilinhabern dieser Klasse gehalten werden.

Art. 31. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- Vergütung und Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- Vergütung der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der offiziellen Vertreter der Finanzstelle, der Zahlstelle, des unabhängigen offiziellen Wirtschaftsprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Beauftragter, die die Gesellschaft möglicherweise in Anspruch nehmen muss;
- Maklergebühren;
- Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, des Key-Investor-Information-Documents („KIID“) sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- Steuern und Gebühren, einschließlich der Zeichnungssteuer und Steuern und Gebühren an die Behörden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- Versicherungskosten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Manger;
- Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und der Eintragungsbestätigung der Gesellschaft bei Behörden sowie luxemburgischen und ausländischen Börsen;
- Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises sowie für alle weiteren Dokumente, einschließlich der Kosten zur Aufbereitung und zum Druck in allen Sprachen, die im Interesse der Anteilinhaber sinnvoll erscheinen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft., einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die im guten Glauben des Verwaltungsrats der SICAV festgelegt wurden;
- Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Hosting, der Wartung und der Aktualisierung der Internetseiten der Gesellschaft;
- Anwalts- oder Gerichtskosten der Gesellschaft oder ihrer Depotbank wenn sie im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft handeln;
- alle außergewöhnlichen Kosten, einschließlich, aber ohne Begrenzung, Anwalts- oder Gerichtskosten, Zinsen und der Gesamtbetrag aller Steuern, Verbindlichkeiten, Rechte oder ähnlicher Kosten zu Lasten der Gesellschaft oder ihrer Vermögenswerte.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zugerechnet werden können, werden pro rata im Verhältnis der Nettovermögen eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt und an erster Stelle den Erträgen der Teilfonds angerechnet.

Die Gründungskosten der Gesellschaft über maximal fünf Jahre ab Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden im Verhältnis zu der Anzahl der zu dem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach Gründungsdatum der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung dieses neuen Teilfonds allein dem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben werden.

ABSCHNITT VI. - LIQUIDATION / FUSIONIERUNG

Art. 32. Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber, in derselben Vorgehensweise wie für eine Satzungsänderung, aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird an die Aktionäre der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Aktien in dieser Klasse in einer oder mehreren Raten verteilt. Nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber werden alle oder Teile der Erlöse in bar oder in Sachwerten in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten der Gesellschaft ausgezahlt. Eine Auszahlung in Sachwerten bedarf einer vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Beträge, die von den Anteilinhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden.

Fällt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat eine Hauptversammlung einberufen und diese darüber abstimmen lassen, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt durch einfache Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Anteile.

Fällt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat eine Hauptversammlung einberufen und diese darüber abstimmen lassen, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit; die Auflösung kann von den Anteilinhabern, die ein Viertel der an der Versammlung vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Hauptversammlung innerhalb von vierzig (40) Tagen nach Feststellung stattfindet, dass das Vermögen unter zwei Drittel bzw. einen Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Art. 33. Liquidation von Teilfonds oder Klassen

Der Verwaltungsrat der SICAV kann die Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse beschließen, falls (1) das Nettovermögen des Teilfonds oder der Klasse der Gesellschaft niedriger ist als ein vom Verwaltungsrat der SICAV als unzureichend erachteter Wert oder (2) es einen Wandel in der wirtschaftlichen oder politischen Situation gibt, der Einfluss auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse hat oder (3) wirtschaftliche Rationalisierung vorliegt oder (4) das Interesse der Anteilinhaber eine Liquidation rechtfertigt. Der Liquidationsbeschluss wird den Anteilinhabern des Teilfonds oder der Klasse mitgeteilt, und die Mitteilung wird die Gründe beinhalten. Außer wenn der Verwaltungsrat der SICAV sich im Interesse der Anteilinhaber oder zur Sicherung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber anders entscheidet, können Anteilinhaber in Anbetracht der geschätzten Abwicklungsgebühren weiterhin Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile beantragen.

Im Falle einer Liquidation eines Teilfonds und im Sinne des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilinhaber wird der ganze oder werden Teile des Liquidationsnettoerlöses in bar oder in Sachwerten in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten des Teilfonds ausgezahlt. Eine Auszahlung in Sachwerten bedarf einer vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Die Nettoerlöse der Liquidation kann in einer oder mehreren Raten ausgezahlt werden. Die Nettoerlöse der Liquidation, die nicht an Anteilinhaber oder gesetzmäßige Anspruchsberechtigte bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für die Begünstigten hinterlegt.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat der SICAV der Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse die Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse vorschlagen. Die Hauptversammlung tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Liquidation eines Teilfonds, die das Bestehen der Gesellschaft beenden würde, wird die Liquidation von einer Hauptversammlung beschlossen, bei der die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gelten, die für eine Änderung dieser Satzung, wie oben in Abschnitt 32 beschrieben, gelten.

Art. 34. Fusionierung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat der SICAV kann die Fusionierung von Teilfonds durch Anwendung der Regeln zur Fusionierung von OGAW, festgehalten im Gesetz von 2010 und seinen regulativen Ausführungen, beschließen. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedoch beschließen, den Beschluss zu Fusionierung an die Hauptversammlung der Anteilinhaber des/der übernommenen Teilfonds weiterzugeben. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt durch einfache Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Anteile.

Falls nach der Fusionierung der Teilfonds das Bestehen der Gesellschaft beendet wäre, wird die Fusionierung von einer Hauptversammlung beschlossen, bei der die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gelten, die für eine Änderung dieser Satzung gelten.

Art. 35. Zwangsumtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse

Unter denselben Umständen wie in Artikel 33 oben beschrieben kann der Verwaltungsrat der SICAV beschließen, den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds zu erzwingen. Dieser Beschluss und die damit zusammenhängenden Schritte werden den betroffenen Anteilinhabern per Mitteilung oder Bekanntgabe gemäß der Bestimmungen dieses Prospekts mitgeteilt. Die Bekanntgabe beinhaltet die Informationen zur neuen Klasse. Die Bekanntgabe erscheint mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, um den Anteilinhaber zu ermöglichen, die Rückgabe oder den Umtausch ihrer Anteile in andere Anteilsklassen desselben oder anderer Teilfonds ohne Rückgabegebühren, außer solcher Gebühren, die, wenn überhaupt, gemäß dem Prospekt an die Gesellschaft gezahlt werden, zu ermöglichen, bevor die Transaktion in Kraft tritt,. Nach Ablauf dieser Frist, sind alle übriggebliebenen Anteilinhaber an den Zwangsumtausch gebunden.

Art. 36. Unterteilung von Teilfonds

Unter denselben Umständen wie in Artikel 33 oben beschrieben kann der Verwaltungsrat der SICAV beschließen, einen Teilfonds neu zu organisieren, indem er ihn in mehrere Teilfonds der Gesellschaft unterteilt. Die Unterteilung eines Teilfonds kann auch von den Anteilinhabern des Teilfonds, der unterteilt werden soll, auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt durch einfache Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Anteile.

Art. 37. Unterteilung von Klassen

Unter denselben Umständen wie in Artikel 33 oben beschrieben kann der Verwaltungsrat der SICAV beschließen, eine Anteilsklasse neu zu organisieren, indem er sie in mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft unterteilt. Solch eine Unterteilung kann vom Verwaltungsrat der SICAV beschlossen werden, wenn dies im besten Interesse der betroffenen Anteilinhaber nötig ist. Dieser Beschluss und die mit der Unterteilung der Klasse zusammenhängenden Schritte werden den betroffenen Anteilinhabern per Mitteilung oder Bekanntgabe gemäß der Bestimmungen dieses Prospekts mitgeteilt. Die Bekanntgabe beinhaltet die Informationen zu den neuen sich daraus ergebenen

Klassen. Die Bekanntgabe erscheint mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, um den Anteilinhaber zu ermöglichen, die Rückgabe oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Rückgabe- oder Umtauschgebühren zu ermöglichen, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieser Frist, sind alle übriggebliebenen Anteilinhaber an den Zwangsumtausch gebunden.

ABSCHNITT VII. – ÄNDERUNG DER SATZUNG – ANWENDBARES RECHT

Art. 38. Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von einer Hauptversammlung der Anteilinhaber abgeändert werden, die gemäß den nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile in anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilsklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilsklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

Art. 39. Anwendbares Recht

Für sämtliche nicht in dieser Satzung aufgeführten Punkte verweisen und unterwerfen sich die Parteien auf die Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung sowie auf das Gesetz von 2010.

19. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist CACEIS (Switzerland) SA, 35, route de Signy, 1260 Nyon.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Crédit Agricole (Suisse) SA, 4 quai du Général-Guisan, 1204 Genève.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und wesentliche Informationen für den Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf „www.fundinfo.com“.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf „www.fundinfo.com“ publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die SICAV bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleitungen abgegolten werden:

Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für die SICAV, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf der SICAV abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Die SICAV bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftrage können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der SICAV bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die SICAV bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der SICAV oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die SICAV bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.